



# GEFÄHRRLICHE PRODUKTE

AUSGABE 2006



# **AKTIONS- BROSCHÜRE**

für den

**Ausschuss für  
Gefahrenverhütung &  
Sicherheit am Arbeits-  
platz**

# VORWORT

Bei der Frage “arbeiten Sie mit gefährlichen Produkten”, würden die meisten Arbeitnehmer “NEIN” antworten. Zwar arbeiten sie mit gefährlichen Produkten aber größtenteils wissen das nicht... Gefährliche Produkte sind nicht immer deutlich als solche zu erkennen und die Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sind kaschiert.

Weiß zum Beispiel eine Krankenschwester, die einem Leukämiekranken das Baxter wechselt, dass sie eine Lösung mit krebserregenden Substanzen handhabt? Nein, sicherlich nicht immer... Nicht mehr als die Sekretärin, die Tinte für den Kopierer nachfüllt, die Gefährlichkeit dieses Produktes kennt. Und der Schreiner, weiß er, dass der Holzstaub für ihn gefährlich sein kann?

Wir möchten hier aber keinesfalls die Arbeitnehmer beschuldigen: in vielen Fällen, sind sie noch nicht mal über Risiken informiert. Aber die o. a. Beispiele zeigen, wie dringend die Frage der Verwendung von gefährlichen Produkten im Betrieb aufgeworfen werden muss. Dann hier geht es um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, um unser aller Gesundheit. Aber es gibt doch sicherlich Regeln, Dekrete oder Gesetze diesbezüglich, werden sich viele Personen sagen. Die gibt es, aber sind sie bekannt? Und werden sie auch überall angewandt? Stellt man diese Frage, hat man sie bereits beantwortet,...

Sicher die Frage der gefährlichen Produkte ist vielschichtig, denn sie ist eine technische Materie, und die Bestimmungen sind nicht immer zugänglich. Der Schutz der Gesundheit braucht Zeit und enorme Anstrengungen von uns allen, Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Gewerkschaftsdelegierten. Daher hat die CSC eine breite Kampagne zu diesem Thema gestartet und vorliegende Broschüre als Werkzeug veröffentlicht.

Wir sagen es am besten sofort: diese Broschüre ist sicherlich kein unterhaltsamer und leicht zu lesender Roman. Bei weitem nicht. Aber das ist auch nicht ihr Ziel. Sie ist ein wirkliches Arbeitsinstrument, für die CSC Equipe. Ein Werkzeug also, um die Frage der gefährlichen Produkte im Betrieb aufzuwerfen. Wie erstellt man einen diesbezüglichen Aktionsplan, welche Planung muss man respektieren, wie sammelt man diesbezügliche Informationen? Alles Fragen, die die Broschüre im ersten Teil klar und aufbauend zu beantworten versucht.

Aber diese Broschüre enthält und erklärt auch einen Großteil der Bestimmungen in Sachen gefährliche Produkte, was für die Gewerkschaftsequipe sehr wichtig ist, denn darauf können die Arbeitnehmer sich stützen! Welches sind ihre Rechte? Welche Verpflichtungen hat der Arbeitgeber? Welche Prozeduren muss man einhalten? Damit diese Bestimmungen korrekt angewandt werden, setzt voraus, dass man sie kennt und beherrscht. Daher versuchen wir so klar und präzise wie möglich zu sein.

Ziel dieser Broschüre ist die Unterstützung der Gewerkschaftsequipe in punkto Problematik der gefährlichen Produkte. Es geht darum, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskollegen und aller Arbeitnehmer zu schützen...

Joseph HOFFMANN  
CSC Gewerkschaftssekretär

**TEIL I**

**DER AKTIONS-  
PLAN**

# I. WIE ARBEITET MAN EINEN AKTIONSPLAN AUS UND WIE FÜHRT MAN IHN DURCH?

Eine Kampagne über die gefährlichen Produkte im Betrieb zu lancieren ist nicht immer einfach. Warum? Fehlende Kenntnis und Erkenntnis des Problems, das die gefährlichen Produkte für die unterschiedlichen Beteiligten im Betrieb darstellt.

“Die gefährlichen Produkte, das betrifft mich nicht”, “wenn man sie gebraucht, sind sie sicherlich nicht so schlecht”, dieses Produkt verwende ich schon mehr als 20 Jahre... sind Sätze, die man häufig hört. Sätze, die die falsche Sicherheit zeigen, in der sich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber wägen. Nur weil ein Produkt kein Jucken oder Brennen verursacht, bedeutet noch lang nicht, dass es auch harmlos ist. Im Gegenteil. In den meisten Fällen bleiben die Folgen unbemerkt. Die Schäden (manchmal unwiderruflich) für die Gesundheit durch den Gebrauch dieser Produkte zeigen sich oft erst Monate, ja Jahre, nachdem der Arbeitnehmer mit diesen Produkten in Kontakt gekommen ist. Man denke hier nur mal an Asbest, seine Folgen auf die Gesundheit zeigen sich durchschnittlich erst nach 20 Jahren.

Die Frage der gefährlichen Produkte verdient es also gründlich und über den Anschein hinaus behandelt zu werden... Der aller erste Schritt für die Gewerkschaftsequipe besteht darin, sich bewusst zu werden, dass die gefährlichen Produkte auch im eigenen Betrieb präsent sind. Dass es notwendig ist, in diesem Bereich etwas zu unternehmen. Und die Gewerkschaftsequipe hat in diesem Bereich eine Hauptrolle zu spielen.

Um Ergebnisse zu erzielen, ist der AGS ein privilegiertes Aktionsfeld. Fehlt dieser im Betrieb, übernimmt die Gewerkschaftsdelegation seine Aufgabe (wie dies in Art. 839 der AAO vorgesehen ist). Natürlich unterscheidet sich die Aktion je nachdem, ob ein AGS im Unternehmen besteht oder nicht. Dennoch bleibt das Ziel das gleiche: die gefährlichen Produkte werden im Betrieb zum Thema und zur Sorge Nr. 1, zumindest in Sachen Sicherheit und Hygiene.

Eine erste Etappe ist die Überzeugungsarbeit bei allen Beteiligten im Betrieb, an dieser Frage zu arbeiten: die Arbeitnehmer, die anderen Gewerkschaftsvertreter, die Arbeitgeber, die Mitglieder des AGS. Eine Kampagne über die gefährlichen Produkte betrifft in der Tat jeden!

Wir schlagen Ihnen daher ein Aktionsprogramm vor, das natürlich der Situation Ihres Betriebes angepasst sein kann. Die Vorbereitung um zur Tat schreiten zu können, scheint lang, ist aber absolut notwendig. Die Art wie man die Problematik gefährlicher Produkte vorstellt, hat einen großen Einfluss auf die Kampagne, die man führen kann.

Nachstehende Paragraphen schlagen ein Grundschema vor, um die Versammlung im AGS, bei der der Aktionsplan über die Kampagne der gefährlichen Produkte vorgestellt wird, vorzubereiten. Natürlich ist dies ein allgemeines Schema, das ohne weiteres den Gegebenheiten im Betrieb angepasst werden kann.

# 1. Vorbereitung der Versammlung

---

## Die gefährlichen Produkte: Das Umfeld

Die technische Entwicklung in der industriellen Produktion führte zu zahlreichen neuen Produkten in den Betrieben, von denen ein Großteil für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gefährlich sind. Natürlich ist die chemische Industrie an erster Stelle von dieser Frage betroffen. Aber im Gegensatz zu dem, was allgemein angenommen wird, sind sie nicht die einzigen. Eigentlich sind nämlich alle Sektoren betroffen, denn die gefährlichen Produkte finden sich überall: in den Spitälern, Garagen, Reinigungsunternehmen, Büros, in der Landwirtschaft, im Gartenbau, Friseursalons, in der Stahlindustrie, in Schreinereien, in der Farbherstellung, usw. Selbst zu Hause findet man gefährliche Produkte.

Beizmittel zur Farbentfernung, Reinigungsmittel oder Mittel für die Spülmaschine, Desinfektionsmittel, Spraydosen, Leime, Azeton usw. sind Produkte, die gefährlich sind, bzw. gefährliche Substanzen enthalten. Und die also auch Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt darstellen.

Sicher ist es schwierig, genau die sofortigen Folgen eines gefährlichen Produktes zu kennen. Häufig bedarf es einer längeren oder wiederholten Aussetzung, ehe sich Gesundheitsschäden zeigen. Gesundheitsschäden, die sich übrigens oft erst nach Jahren zeigen.

Sie äußern sich durch Kopfschmerzen Allergien, Hautirritationen, Übelkeit, Charakterveränderung,... Aber auch durch chronische Bronchitis, Lungenentzündung, Krebs oder gar den Tod.

Erinnert man an die Folgen des Gebrauchs, gefährlicher Produkte im Betrieb, ist sicherlich das meistgenannte Beispiel, das der Arbeitnehmer von Amoco Fina (ein Betrieb bei Antwerpen), die während zahlreichen Jahren Benzol ausgesetzt waren und von denen mehrere Krebs bekommen haben und zum Teil heute bereits verstorben sind...

Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Arbeitsbedingungen, Umweltwerte, die für die CSC **Prioritäten** sind, daher auch unsere Kampagne...

### Teamarbeit!

Eine Kampagne über gefährliche Produkte in einem Betrieb ist keine Aktion im Alleingang! Im Gegenteil! Das gesamte Gewerkschaftsteam fühlt sich also betroffen und wird schon bei den ersten Schritten in die Aktionskampagne einbezogen. Diese Kampagne kann ebenfalls den unterschiedlichen Betroffenen im Betrieb offen stehen: Arbeitgebern, Arbeitnehmern, andere Gewerkschaftsvertreter, usw.

## Die gefährlichen Produkte im Betrieb

Es geht nicht darum, gleich jetzt ein Inventar aller gefährlichen Produkte, die im Betrieb verwendet werden, zu erstellen: dies ist eine Etappe für sich, die an anderer Stelle in dieser Broschüre behandelt wird.

In diesem Stadium ist vielmehr das Ziel, die Realität des Betriebes in punkto gefährlicher Produkte zu kennen und zu sehen, ob man schon über das Zahlenmaterial zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewisse Schlussfolgerungen ziehen kann.

Dies ist eine Arbeit, die von der gesamten Gewerkschaftssequipe gemacht werden muss, wie übrigens die gesamte Aktion über gefährliche Produkte.

### **A. IHR BETRIEB**

Kennen Sie Ihren Betrieb? Eine Frage, die überraschend klingen mag... und doch in Sachen gefährliche Produkte ist die Beantwortung nicht so offensichtlich.

Wir haben also eine Fragenliste erstellt, die die Mitglieder der Gewerkschaftssequipe versuchen werden zu beantworten. Diese Übung wird für die Ausarbeitung eines Aktionsplanes nutzbringend sein...

- *Wissen Sie, ob in Ihrem Betrieb gefährliche Produkte verwendet werden? Haben Sie diesbezüglich einen Gesamtüberblick?*
- *Welches sind die betreffenden Abteilungen?*
- *Angesichts dessen, wie hoch schätzen Sie die Anzahl Arbeitnehmer, die gefährlichen Produkten in Ihrem Betrieb ausgesetzt sind?*
- *Werden die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken an Ihrem Arbeitsposten informiert?*
- *Werden die Arbeitnehmer, die gefährlichen Produkten ausgesetzt sind, mindestens einmal jährlich ärztlich untersucht?*
- *Hat der AGS vom Arbeitgeber eine Liste mit den Risikoposten erhalten? Wann hat er diese Liste zum letzten Mal erhalten.*
- *Haben die gefährlichen Produkte alle einen Vermerk mit den notwendigen Informationen über ihre Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen?*
- *Hat man kürzlich Messungen im Betrieb durchgeführt über die Konzentration der gefährlichen Produkte?*
- *Sind Sie der Meinung, dass gewisse Arbeitnehmer "gefährdeter" sind als andere? Wenn ja, warum?*
- *Hat man in Ihrem Betrieb bereits Maßnahmen getroffen, um die Arbeitnehmer zur Frage des Gebrauchs von gefährlichen Produkten zu sensibilisieren und sie zu schützen? Wenn ja, welche?*
- *Wie bewertet man diese Maßnahmen?*

## B. ANALYSE DER ZAHLEN DER BERUFSKRANKHEITEN UND ARBEITSUNFÄLLE

Laut Bestimmungen müssen die Mitglieder des AGS (oder mangelndenfalls die Gewerkschaftsdelegation) die Zahlen über Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle des Betriebes erhalten. Diese Zahlen sind wichtig, selbst wenn sie nicht genau die Wirklichkeit widerspiegeln (zumindest wenn man sich für die Problematik gefährlicher Produkte interessiert). Wie bereits gesagt, zeigen sich die Folgen von Gebrauch und/oder Präsenz gefährlicher Produkte selten sofort. Die Statistiken der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle müssen also mit der erforderlichen Reserve zur Kenntnis genommen werden. Dennoch sind es Arbeitswerkzeuge, die es verdienen untersucht zu werden, insbesondere, weil man dadurch zwei Informationsquellen gebrauchen kann:

- Einerseits den monatlichen Bericht des Sicherheitschefs, der die Fälle (Arbeitsunfall und Berufskrankheit) sowie deren Synthese wiedergeben muss. Diese Synthese enthält die Analyse der Berichte, Lokalisierung der Fälle, die Gründe und Gefahrenverhütungsmittel, Entwicklung der Häufigkeit und Schwere der Arbeitsunfälle. Zudem muss dieser monatliche Bericht ebenfalls die Aktivitäten des Dienstes enthalten, die Aufdeckungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen in punkto gefährlicher Substanzen und Produkte.
- Andererseits können gewisse Informationselemente im Jahresbericht des arbeitsmedizinischen Dienstes protokolliert werden. Dieser enthält laut AAO (Art. 121 und 122) Informationen über "Zustand und Entwicklung der Mittel an Personal, Lokalen und Materialien, über die Aktivität des Dienstes während des abgelaufenen Jahres in punkto ärztlicher Überwachung der Arbeitnehmer, Überprüfung der Arbeitshygiene, die Betriebsstudien,...

Hat man diese Zahlen über Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, muss man sie analysieren und wenn möglich Zusammenhänge mit Präsenz und Verwendung von gefährlichen Produkten in Ihrem Betrieb erstellen. Nachstehende Tabelle kann Ihnen dabei helfen. Am Ende dieser Broschüre finden Sie gewisse Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Verbindung mit gefährlichen Produkten für verschiedene Sektoren. Diese Zahlen können Ihnen gegebenenfalls dann nützlich sein, wenn diese in Ihrem Betrieb nicht zur Verfügung stehen.

Jahr	Berufskrankheiten aufgrund der Präsenz und/oder Verwendung von gefährlichen Produkten (in % oder absoluten Zahlen)	Arbeitsunfälle aufgrund der Präsenz und/oder Verwendung von gefährlichen Produkten (in % oder absoluten Zahlen)	TOTAL
199			
199			
199			
199			
199			
TOTAL			

**ACHTUNG:** Die Zahlen der Berufskrankheiten und der Arbeitsunfälle können unbedenklich aussehen. D.h. aber noch lange nicht, dass in Ihrem Betrieb keinerlei Risiko in Sachen gefährliche Produkte besteht. In der Tat sind die Folgen ihrer Verwendung häufig versteckt, erste Symptome einer Berufskrankheit äußern sich manchmal erst Jahre nachdem man diesen Produkten ausgesetzt war.

Die Frage der gefährlichen Produkte endet also nicht hier...

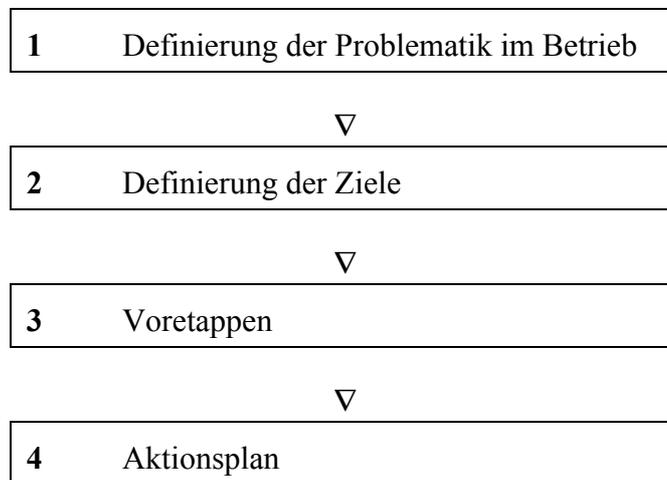
## C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nachdem der Fragebogen von Punkt 1 gemeinsam beantwortet wurde und die Zahlen der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle analysiert wurden, welche Schlussfolgerungen ziehen die Mitglieder der Gewerkschaftsequipe?

### Erstellung eines Aktionsplanes

Bevor Sie Ihren Aktionsplan im AGS vorstellen, muss dessen Inhalt definiert und eine Planung ausgearbeitet werden. Es geht nicht darum, die verschiedenen Etappen sofort zu realisieren, sondern schwarz auf weiß die Ziele dieser Kampagne festzuhalten sowie die Mittel, um sie umzusetzen.

Nachstehend ein allgemeines Schema eines Aktionsplanes:



Dieses Grundschema muss nur noch der Kampagne angepasst werden, die die Gewerkschaftsequipe im Betrieb führen will, indem die nachstehenden Beispiele als Vorgabe dienen.

Jedes Mitglied der Gewerkschaftsequipe kann die Elemente notieren, die ihm wichtig scheinen, Aktionsmittel, Ideen, um die Arbeitnehmer zu dieser Frage zu sensibilisieren (Aushangkampagne, Versammlungen,...).

## 1. DEFINIERUNG DER PROBLEMATIK IM BETRIEB

### Beispiele

- Der AGS wird nicht an der Gefahrenverhütungspolitik in Sachen gefährliche Produkte im Betrieb beteiligt.
- Die Arbeitnehmer benutzen unwissentlich gefährliche Produkte.
- Die Arbeitnehmer verfügen nicht über ausreichend Informationen, um Gefahren, die sich aus dem Umgang mit gefährlichen Produkten ergeben können, zu vermeiden.
- Der AGS oder die Gewerkschaftsdelegation erhalten nicht die notwendigen Informationen, wie z.B.:
  - Die Liste der Risikoposten.
  - Die Sicherheits- und Gesundheitskarten.
  - Anderes.
- Der Arbeitgeber respektiert nicht alle Verpflichtungen:
  - Informationspflicht.
  - Messungen.
  - Übermittlung der Liste der Risikoposten.
  - Einsetzung der kollektiven Schutzmittel.
  - Anderes.
- Die Arbeitnehmer verwenden die kollektiven Schutzmittel nicht und/oder tragen ihre individuellen Schutzmittel nicht.
- Die Anzahl Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle ist zu hoch.
- Der Gefahrenverhütungsberater übt seine Funktion nicht korrekt aus, d.h.:
  - Visite der Arbeitsstellen.
  - Beratung.
  - Verfassung des monatlichen Berichtes.
  - Anderes.

## 2. DEFINIERUNG

### Beispiel

- Die Anzahl gefährlicher Produkte im Betrieb senken.
- Die Arbeitnehmer informieren, dass sie gefährliche Produkte verwenden und welchen Risiken sie ausgesetzt sind.
- Dafür sorgen, dass der AGS oder die Gewerkschaftsdelegation regelmäßig Informationen über gefährliche Produkte vom Arbeitgeber erhält (Liste der Risikoposten, Gesundheits- und Sicherheitskarten).
- Alle Betroffenen des Betriebes, einschließlich der Hierarchie einbeziehen.
- Überprüfen, ob die Messungen der Konzentrate gefährlicher Produkte vom Arbeitgeber gemacht werden.
- Überprüfen, ob der Arbeitsarzt die obligatorischen ärztlichen Untersuchungen vornimmt.
- Überprüfen, ob die Konzentrate der gefährlichen Produkte nicht ihre Grenzwerte überschreiten.
- Sicherstellen, dass die Arbeitnehmer zur ärztlichen Visite gehen.
- Sich bemühen die Berufskrankheiten zu reduzieren.
- Sich bemühen die Arbeitsunfälle zu reduzieren.

- Respektierung der Hierarchie der Gefahrenverhütungsmaßnahmen.
- In den Betrieb passende kollektive Schutzmittel einführen.
- Die Arbeitnehmer ermutigen, die individuellen Schutzmittel zu tragen.
- Eine bessere Zusammenarbeit mit dem Gefahrenverhütungsbeauftragten/dem Arbeitsarzt.
- ...

### **3. VORETAPPEN**

- 3.1. Ausarbeitung eines Aktionsplanes.
- 3.2. Präsentation des Aktionsplanes im AGS.

### **4. DER AKTIONSPLAN**

#### Beispiele

- Anwendung : Sammeln von Informationen, Verwirklichung des Inventars über gefährliche Produkte, Verwirklichung der Ziele, die in der Planung vermerkt sind.
- Sensibilisierung der Arbeitnehmer: Plakatkampagne, Verteilung von Flugblättern, Organisation einer Informationssitzung über Etikettierung.
- Fortlauf: Die Einführung neuer Produkte kontrollieren, die Liste der Risikoposten anpassen, überprüfen, ob die ärztlichen Untersuchungen regelmäßig stattfinden, den Festlauf von Beschwerden der Arbeitnehmer sichern.

## Erstellung einer Planung

Es ist wichtig die verschiedenen Etappen eines Aktionsplanes zu definieren, es ist aber ebenso wichtig die Zeit zu bestimmen, welche die Equipe für dessen Anwendung braucht. Nachstehend schlagen wir ein Grundschaema für die Erstellung einer solchen Planung vor. Man kann sich davon inspirieren lassen, es anpassen oder so wie es ist verwenden.

<b>TERMINE</b>	<b>ZIELE</b>	<b>ZU ERLEDIGENDE AUFGABEN</b>
<b>September</b>	Die Kampagne in den jährlichen Aktionsplan einfügen.	Versammlung der Gewerkschaftsequipe und Diskussion über das Thema der gefährlichen Produkte. (Beantwortung des Fragebogens, Analyse der Zahlen der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, Diagnose). Kontakte mit den anderen Delegationen von Arbeitnehmern im Betrieb. Präsentation der Problematik im AGS.
<b>Dezember</b>	Eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen Informationen: Liste der gefährlichen Produkte, Gesundheits- und Sicherheitskarte, Liste der Risikoposten und der Arbeitnehmer, die dort beschäftigt werden.	Den Arbeitgeber fragen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen und gemeinsam eine vernünftige Frist festlegen, um diese Informationen zu erhalten (*)
<b>Februar</b>	Überprüfen ob alle Informationen übermittelt werden. Diese Informationen so komplett wie möglich machen.	Sich am Kapitel über das Sammeln von Informationen inspirieren. Sich über eventuelle spezifische Bestimmungen für den Sektor oder Betrieb informieren.
<b>April</b>	Die Arbeitnehmer über das Ziel der Kampagne informieren, sie sensibilisieren, auch in punkto Arbeit des AGS, der Gewerkschaftsdelegation, sie ermutigen, die Produkte korrekt zu verwenden.	Plakat- und Informationskampagne über das Etikett, die Schutzmittel, usw. Unterzeichnung der Betriebscharta...
<b>Juni</b>	Mit Unterstützung der Arbeitnehmer und den gesammelten Informationen eine korrekte Etikettierung der Produkte erreichen.	Visite der Arbeitsplätze. Verstöße über den Abreibblock aufzeigen.
<b>November</b>	Die medizinische Überwachung des Arbeitnehmers verbessern.	Den Arbeitsarzt fragen, eine Information über die Wichtigkeit der medizinischen Untersuchung zu geben. Die trimesteriel- len und jährliche Berichte des arbeitsärztlichen Dienstes analysieren.
<b>Dezember</b>	Dafür sorgen, dass man diese Problematik in Zukunft im Auge behält.	Die erzielten Ergebnisse bewerten. Einsetzung von regelmäßigen Kontrollvorrichtungen in punkto Anwendung der Gefahrenverhütungsmaßnahmen. Visite der Arbeitsplätze, Tagesordnungspunkte für den AGS.

## 2. Präsentation der Problematik

---

Wenn auch die Gewerkschaftsequipe sich bewusst ist, wie wichtig eine Kampagne über gefährliche Produkte ist, müssen dennoch erst die Mitglieder des AGS, die Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer davon überzeugt werden. Falls im Betrieb kein AGS besteht, übernimmt die Gewerkschaftsdelegation seine Aufgaben. Als solche kann sie alleine oder wenn möglich in Zusammenarbeit mit den anderen Betroffenen im Betrieb eine Aktion über die Frage der gefährlichen Produkte führen. Es geht darum, die Problematik der gefährlichen Produkte zu präsentieren ebenso wie das Aktionsprogramm. Wird diese Präsentation im AGS gemacht, darf man nicht vergessen, diesen Punkt in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen. Zögern Sie nicht, den Mitgliedern des AGS eine Nota zu geben mit den Punkten, die die Equipe als wichtig erachtet.

### Einführung der Problematik

Bei der Vorbereitung dieser Versammlung wurde eine Reihe Informationen gesammelt, insbesondere über den Gebrauch von gefährlichen Produkten im Betrieb, die Anzahl Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle (sind diese Zahlen nicht für den Betrieb verfügbar, kann man eventuell die Angaben, die im Anhang 1 geliefert werden, verwenden).

Man muss nun diese Information so präzise wie möglich präsentieren. Erklären, warum die CSC-Equipe eine Kampagne über gefährliche Produkte im Betrieb starten will, wobei man betont, dass jeder von dieser Frage betroffen ist und dass man GEMEINSAM handeln muss. Deshalb können die Arbeitnehmer des Betriebs schon zu Beginn der Aktionskampagne beteiligt werden...

### Präsentierung des Aktionsplanes und der Planung

Präsentieren Sie Ihren Aktionsplan mittels Synthese:

- Welche Ziele hat die Kampagne? Beispiel: die Arbeitsunfälle aufgrund der Verwendung von gefährlichen Produkten im Betrieb reduzieren.
- Welche Mittel werden eingesetzt? (Inventar, Sensibilisierung). Beispiel: Bestandsaufnahme der gefährlichen Produkte im Betrieb, eine Plakatkampagne machen, im AGS die finanziellen Mittel freimachen, um diese Kampagne zu verwirklichen.
- Wie ist die Planung dieser Kampagne, Beispiel: von September bis Dezember, die Gewerkschaftsequipe versammeln und über das Thema der gefährlichen Produkte diskutieren. Die Diagnose der Situation im Betrieb erstellen. Die anderen Arbeitnehmerdelegationen kontaktieren. Die Problematik im AGS präsentieren.
- Welche Bewertung. (Siehe weiter im Text).

### Reaktionen

Notieren Sie die Reaktionen von jedem Mitglied im AGS:

- Arbeitgeber.
- Gefahrenverhütungsbeauftragte.
- Die anderen Gewerkschaftsvertreter.

Gibt es Unterschiede zwischen den Reaktionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer? Machen sie Äußerungen, die Sie in Ihrem Aktionsplan integrieren?

Je nach Reaktionen der Mitglieder des AGS wird die Entwicklung Ihres Aktionsplanes unterschiedlich sein:

- Heißt der AGS das Prinzip der Kampagne gut, kann sie sofort beginnen.
- Schlägt der AGS Änderungen im Aktionsplan vor, muss auf der folgenden Versammlung erneut diskutiert werden und eventuell Anpassungen vorgeschlagen werden.
- Ist der AGS nicht einverstanden, z. B. bei Ablehnung des Arbeitgebers:
  - Teilen Sie diese Ablehnung im Versammlungsbericht mit.
  - Versuchen Sie diese Kampagne zu führen, indem Sie die Informationen erhalten, auf die Sie Anrecht haben (Sicherheits- und Gesundheitskarten, Liste der Risikoposten). Will der Arbeitgeber Ihnen diese Informationen nicht übermitteln, haben Sie mehrere mögliche Rechtsmittel.

## Die Rechtsmittel

### A. DIE INSPEKTIONEN

Die technische Inspektion der Verwaltung der Arbeitssicherheit ist beauftragt, die Anwendung der Bestimmungen in Sachen Arbeitssicherheit zu überprüfen; sie untersucht die Klagen in Sachen Arbeitssicherheit und ist beteiligt am Ablauf der AGS.

Sie können die technische Inspektion kontaktieren, wenn Ihr Arbeitgeber sich weigert, Ihnen die notwendigen gesetzlichen Informationen für die Ausübung Ihres Mandates mitzuteilen, wenn die Sicherheitsbeschilderung regelwidrig oder inexistent ist, wenn die kollektiven Schutzvorrichtungen nicht angepasst sind, wenn die Sicherheitsvorrichtungen nicht unterhalten oder kontrolliert werden, usw. Die technische Inspektion ist ebenfalls bei Streitigkeiten bezüglich Gefahrenverhütungsbeauftragten zuständig.

Die medizinische Inspektion ist zuständig für den Respekt der Vorschriften in punkto Hygiene und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Sie kann sich vom Labor für Industrietoxikologie des Arbeitsministeriums helfen lassen.

Man kann sich an die Inspektion für Streitigkeiten in punkto obligatorische ärztliche Untersuchungen, Arbeitsklima (Belüftung), Konzentratmessungen, Arbeitskleidung, Kontrolle der Etikettierung, Führen von Dokumenten in Sachen ärztliche Überwachung (Liste der Risikoposten,...), **Beitritt zu einem medizinischen Dienst, usw.**

## B. DIE PARITÄTISCHEN KONTROLLVORSTÄNDE

Ist der Betrieb Mitglied eines zwischenbetrieblichen medizinischen Dienstes, wird ein paritätischer Kontrollvorstand eingerichtet, um die Durchführung der Aufgaben dieses Dienstes zu überwachen. Wenn Sie mit diesem Dienst ein Problem feststellen, zögern Sie nicht den CSC-Vertreter in diesem Vorstand zu kontaktieren.

Die gleiche Struktur existiert für die Kontrolle der anerkannten Einrichtungen. Auch dort können die CSC-Vertreter intervenieren.

## 3. Einsatz und Fortlauf

---

### Einsatz des Aktionsplanes

Ist der Aktionsplan über die gefährlichen Produkte erst mal erstellt, muss er nur noch eingesetzt werden. Natürlich, laut Betrieben, ist diese Etappe schwieriger zu verwirklichen (schlechter Wille der Arbeitgeber,...). Es geht jedoch darum, alles zu machen, um die Maßnahmen, die auf den Versammlungen der Gewerkschaftsequipe beschlossen wurden, zu konkretisieren und die Ziele der Planung zu verwirklichen.

### Respektierung der Planung

Zu Beginn der Kampagne hat die Equipe Ziele mit Fristen festgelegt. Nehmen Sie diese Planung regelmäßig während den Versammlungen des AGS zur Hand, und überprüfen Sie die Fortschritte der Kampagne. Im Bedarfsfall müssen die Fristen neu angepasst werden in Funktion zu den Schwierigkeiten, denen man bei der Konkretisierung des Aktionsplanes begegnet ist.

All diese Anstrengungen, um die Gefahrenverhütung im Betrieb zu verbessern, werden nur dann wirklich nützlich sein, wenn man künftig den gefährlichen Produkten in Ihrem Betrieb verstärkt Aufmerksamkeit schenkt. Deshalb muss man, auch wenn die Kampagne beendet ist, in Sachen gefährliche Produkte wachsam bleiben. Die Aktualisierung der Informationen, die Kontrolle bei Einführung neuer Produkte im Betrieb, die Analyse der Beschwerden der Arbeitnehmer sind alles Mittel, um dieses Ziel im Auge zu behalten.

### Sensibilisierung der Arbeitnehmer

Eine der wichtigen Etappen der Aktionskampagne ist die Sensibilisierung der Arbeitnehmer. Ihnen bewusst zu machen, dass die Frage der gefährlichen Produkte eng mit ihrer Gesundheit und Sicherheit verbunden ist, wird also das Hauptziel der Gewerkschaftsequipe sein.

Die Ergebnisse dieser Unternehmung können von Betrieb zu Betrieb variieren.

Die Information der Arbeitnehmer kann schriftlich oder mündlich geschehen. Zögern Sie nicht die verfügbaren Mittel hierfür einzusetzen, z.B. die Plakate der CSC zu diesem Thema. Man kann ebenfalls das Verteilen von Flugblättern in Betracht ziehen, die auf den Betrieb bezogen sind und von der Gewerkschaftsequipe verwirklicht werden.

Diese kann ebenfalls eine Informationsversammlung für die betroffenen Arbeitnehmer organisieren und wenn möglich sie über gewisse präzise Punkte informieren und schulen. Z.B. über die verschiedenen gefährlichen Produkte im Betrieb und ihre Risiken. Oder über die Etikettierung. Was ist ein Etikett? Was

muss es an Informationen enthalten? Was bedeuten die verschiedenen Symbole? Alles Elemente, die die Arbeitnehmer kennen müssen.

Information und Schulung können natürlich auch über andere Themen gehen: individuelle und kollektive Schutzausstattungen, die diesbezüglichen Verpflichtungen der Arbeitgeber, die bestehenden Bestimmungen...

Vergessen Sie nicht, dass alle Arbeitnehmer, ausnahmslos, von der Frage der gefährlichen Produkte betroffen sind.

Den Neuen im Betrieb, Interimarbeitnehmern... muss also die gleiche, wenn nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie den anderen Arbeitnehmern des Betriebes. Was die neuen Arbeitnehmer angeht, sieht die AAO vor, dass der AGS angepasste Maßnahmen für ihren Empfang, ihre Information und ihre Begleitung treffen muss. (AAO Art. 837). Was die Interimarbeitnehmer und Subunternehmen angeht, legen die geplanten Bestimmungen mehr Wert auf Gesundheit- und Sicherheit.

## Aktualisierung der Information

Um nützlich zu sein, müssen die während der Kampagne gesammelten Informationen aktualisiert werden. Der AGS sollte daher unbedingt regelmäßig diese Dokumente überprüfen (mindestens einmal pro Jahr). Insbesondere die Gesundheits- und Sicherheitskarten, die Liste mit den Risikoposten, die Liste der Arbeitnehmer, die diesen Risiken ausgesetzt sind oder aber persönliche Notizen. Natürlich wird diese Aufarbeitung regelmäßiger geschehen, wenn die Umstände dies erfordern (z.B. bei Einführung neuer Produkte oder bei Änderung von Verfahren).

Um Ihre Aufgabe zu vereinfachen, notieren Sie systematisch die letzten Aktualisierungen dieser Dokumente.

Dokumente	Aktualisierung				
	199-	199-	199-	199-	199-
Sicherheits- und Gesundheitskarten					
Liste der Risikoposten					
Liste der betroffenen Arbeitnehmer					
Andere					

## Neue Produkte

Wenn man sich mit der Aktualisierung der erhaltenen Informationen begnügt, riskiert man, nicht auf die neu eingeführten Produkte im Betrieb aufmerksam zu werden. Kennt Ihr Betrieb zahlreiche und regelmäßige Änderungen diesbezüglich, kann es nützlich sein, dass der AGS eine Kontrollprozedur für die Einführung neuer Produkte in den Betrieb ausarbeitet. Es muss in der Tat vermieden werden, dass gleich welches Produkt ohne Kontrolle in den Betrieb kommt. Die Einführung neuer Produkte behandeln, kann ein wirklicher Vorbeugungshebel sein, wenn der AGS dies zu seiner Priorität machen möchte. Zwecks einer solchen Verwirklichung kann der AGS systematisch auf der Tagesordnung seiner Versammlungen die eventuelle Einführung neuer Produkte vorsehen. Es ist z.B. durchaus möglich, den Gefahrenverhütungsbeauftragten zu bitten, zusätzlich zur Gesundheits- und Sicherheitskarte, Erklärungen über die Einführung eines neuen Produktes zu geben.

Bei dieser Gelegenheit können zahlreiche Fragen gestellt werden:

- Ist die Verwendung dieses Produktes nötig?
- Gibt es kein Ersatzprodukt, das weniger schädlich ist?

- Welches sind die Risiken, die durch die Einführung eines solchen Produktes entstehen?
- Welche Ausbildung und Information erhalten die betroffenen Arbeitnehmer?
- Welche Maßnahmen sieht man bei Unfall vor?
- Wo wird das Produkt gelagert?
- In welcher Menge wird es gehandhabt?
- Muss man nicht eine Anpassung der Liste mit Risikoposten in Betracht ziehen?
- ...

## Die Beschwerden

Der Fortlauf der Beschwerden durch die Arbeitnehmer kann ebenfalls interessante Aufgaben zur Problematik der gefährlichen Produkte liefern und dabei helfen, die weiterhin bestehenden Probleme zu identifizieren: beziehen sich die Beschwerden auf ein Manko an Ausbildung, Information, an angemessenen Schutzmitteln, usw.

Indem man sich auf vorangegangenes fußt, bleibt die Gewerkschaftsequipe in punkto Problematik der gefährlichen Produkte aufmerksam und wird den AGS in Anspruch nehmen, um diesbezüglich wachsam zu bleiben. Man darf nicht zögern, immer wieder die gefährlichen Produkte auf die Tagesordnung des AGS zu bringen, denn die Arbeit mit gefährlichen Substanzen ist sicherlich eine ausreichend umfangreiche Materie.

## II. EINIGE PRAKTISCHE ASPEKTE

### 1. Wo findet man die Information?

Bei der Ausarbeitung und Einsetzung eines Aktionsplanes über die gefährlichen Produkte können gewisse Werkzeuge sich als extrem nützlich erweisen. Dies ist insbesondere der Fall der Informationen, die man über die gefährlichen Produkte im Betrieb sammeln kann.

Diese Informationen kann man bei verschiedenen Stellen erhalten, wie das die nachstehende Tabelle zeigt.

Quelle	Art der Information	Schritte, die die Gewerkschafts-equipe unternehmen muss
Arbeitgeber	Inventar (siehe Art. 148 decies § 3 der AAO), d.h. die Liste der gefährlichen Produkte im Betrieb, mit Angabe der Stellen, wo diese Produkte verwendet oder gelagert werden. Dieses Inventar wird aufgrund der Gesundheits- und Sicherheitskarten erstellt.	Darauf achten, dass der Arbeitgeber die Liste der gefährlichen Produkte an den AGS weiterleitet.  Übergreifen, ob die Gesundheits- und Sicherheitskarten zur Verfügung stehen und dass sie die obligatorischen Informationen enthalten.
Arbeitgeber	Liste der Risikoposten, d. h. Aktivitäten des Betriebes und Produkte, die im Verdacht stehen, sich negativ auf die Gesundheit der Arbeitnehmer auszuwirken und Grund für Berufskrankheiten sind.	Überprüfen, ob die Liste mit den Risikoposten der Wirklichkeit entspricht.  Überprüfen, ob der Arbeitsarzt zu dieser Liste (nach Überprüfung) eine Meinung abgegeben hat.
Arbeitgeber	Messung der Konzentrierung des gefährlichen Produktes - auf Anfrage der Arbeitnehmer-Verehrer im AGS. Die Ergebnisse müssen dem AGS und dem Arbeitsarzt übermittlel werden. Möglichkeit diese Messungen einem spezialisierten Labor anzuvertrauen.	Messungen beantragen.  Überprüfen, ob die Konzentrierungen der gefährlichen Produkte nicht die gültigen Grenzwerte überschreiten.
Arbeitgeber	Liste der Arbeitnehmer mit Risikoposten sowie die Liste der Arbeitnehmer, die einer ärztlichen Untersuchung unterliegen	Überprüfen, ob alle Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten in Kontakt kommen oder die einen Risikoposten innehaben, auf der Liste stehen und ob diese auch mindestens einmal jährlich zur ärztlichen Untersuchung gehen.

Arbeitgeber	Spezifische Gesetzgebung: Grenzwerte, Lagerung, usw.	Überprüfen, ob der Betrieb die Bestimmungen respektiert.
Gefahrenverhütungsbeauftragter	Hat das Inventar über die gefährlichen Produkte und die Gesundheits- und Sicherheitskarten, selbst wenn der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, diese Informationen zu übermitteln.	Die Liste mit den gefährlichen Produkten überprüfen und ergänzen.
Arbeitsarzt	Meinung über das Inventar der gefährlichen Produkte und die Liste der Risikoposten (jähr. schriftl. Dokument).	Die Liste der gefährlichen Produkte vervollständigen. Die Risikoposten kennen.
Der Lieferant	Sicherheitskarte des Produktes	Informationen über das im Betrieb verwendete Produkt erhalten. (Chemische Eigenschaften, Phrasen R und S, Symbole, usw.).
AGS	Mindestens einmal jährlich Organisation einer Betriebsvisite. Einladung des AGS in Begleitung der Gefahrenverhütungsbeauftragten und des Arbeitsarztes einer Betriebsvisite zu machen.	Vorhandensein oder Gebrauch von Produkten, die nicht auf der Liste vermerkt sind, die vom Arbeitgeber geliefert wurde, notieren.
Interne oder externe Dienste	Auskünfte über die Respektierung der Gesetze und Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Hygiene der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.	Eine präzise Information über die gefährlichen Produkte im Betrieb erhalten.

## 2. Eine Charta für den Betrieb

Die verschiedenen Betroffenen im Betrieb (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) zu sensibilisieren ist eine wichtige Etappe in der Aktions-Kampagne, die die Gewerkschaftsequipe beschlossen hat. Man muss sich jedoch soweit wie möglich absichern, dass die gesamte in punkto gefährlicher Produkte verwirklichte Arbeit nicht sofort wieder vergessen wird, sobald sie fertiggestellt ist. Denn auch wenn die Versammlungen vorbei, die Plakate abgehängt sind, bleiben die gefährlichen Produkte noch immer da.

Wie schafft man es, dass man sich im Betrieb weiterhin für diese Probleme interessiert? Was tun, damit der Arbeitgeber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt (Information, Messungen, usw.)? Was tun, damit die Arbeitnehmer sich gegenüber den gefährlichen Produkten optimal verhalten? Neben den ganzen anderen alltäglichen Problemen, ist es nicht unbedingt einfach, diese Fragen zu beantworten. Vielleicht haben Sie schon Erfahrung in anderen Aktionskampagnen in Ihrem Betrieb? Zögern Sie nicht diese hier anzuwenden... Ist dies jedoch nicht der Fall, können Sie sich vielleicht von der nachstehenden Betriebscharta inspirieren lassen oder sie verwenden...

### **Betriebscharta**

Wir, Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Betriebes, sind der Meinung, dass die Gesundheit, Sicherheit und Hygiene in unserem Betrieb eine Priorität sein muss.

Wir meinen zudem, dass das Vorhandensein und der Gebrauch von gefährlichen Produkten Risiken für

die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer birgt.

Um diese Risiken zu begrenzen und ihnen vorzubeugen, verpflichten wir uns die 12 nachstehenden Regeln einzuhalten:

1. Konzentrierte Anstrengungen, um zu versuchen, die Anzahl gefährlicher Produkte im Betrieb zu begrenzen und/oder sie durch weniger gefährliche Produkte zu ersetzen.
2. Die Anzahl Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten in Kontakt sind, maximal begrenzen.
3. Darauf achten, dass die Konzentrierung der gefährlichen Produkte so niedrig wie möglich ist und dass sie auf keinen Fall die erlaubten Grenzwerte überschreitet.
4. Im Zweifelsfall in punkto Respekt der Grenzwerte, sich vergewissern, dass die Arbeitnehmer ihr Recht zwecks Forderung nach Messungen in Anspruch nehmen können.
5. Darauf achten, dass alle Arbeitnehmer über die Risiken ihres Arbeitspostens mindestens einmal jährlich und schriftlich informiert werden.
6. Für jedes gefährliche Produkt, eine korrekte Etikettierung garantieren sowie die Bereitstellung der Sicherheits- und Gesundheitskarten.
7. Für jedes gefährliche Produkt darauf achten, dass es die vorgesehene Verwendung findet. Vermeidung unbekannter oder riskanter Handhabungen.
8. Darauf achten, dass die obligatorischen medizinischen Untersuchungen organisiert werden und dass die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, diese zu besuchen.
9. Vermeiden, dass die Subunternehmen und die Interimarbeiter an Arbeitsposten beschäftigt werden, ohne vorher über die Risiken dieser Posten informiert zu werden.
10. Sobald notwendig und/oder obligatorisch, die kollektiven Schutzausrüstungen vorsehen und auf ihre Funktionstüchtigkeit achten.
11. Sobald notwendig und/oder obligatorisch, die individuellen Schutzausrüstungen vorsehen, auf ihre Funktionstüchtigkeit achten und ob sie auch verwendet werden.
12. Für jedes gefährliche Produkt, die Hygieneanweisungen befolgen (seine Arbeitskleidung ausziehen, vor Essen und Trinken; die Hände waschen, usw.).

### **3. Ratschläge zum Gebrauch und zur Lagerung**

---

Kann der Gebrauch von gefährlichen Produkten nicht vermieden werden, müssen gewisse Mindestbedingungen respektiert werden: den Gebrauch dieser Produkte begrenzen, sich vergewissern, dass ihre Konzentrierung nicht die Grenzwerte überschreitet, sich bemühen, dass die Anzahl Arbeitnehmer, die diesen Produkten ausgesetzt ist, möglichst niedrig zu halten...

Bei Handhabung des Produktes müssen also mehr oder weniger große Vorkehrung getroffen werden. Diesbezüglich besteht eine präzise Regelung, die Sie im zweiten Teil dieser Broschüre finden. Man kann schon gewisse Regeln nennen, die Sie beachten müssen.

## Kollektiver Schutz und Funktionsstörungen

Manchmal werden kollektive Schutzmaßnahmen eingesetzt, um die Folgen der Aussetzung eines gefährlichen Produktes zu senken (z. B. Einatmung).

Selbst wenn sie nicht direkt dafür verantwortlich sind, müssen die Arbeitnehmer auf die regelmäßige und normale Funktion der verschiedenen Schutzvorrichtungen, die zu ihrer Verfügung stehen, achten. Es ist wichtig, jede Unzulänglichkeit der Einrichtungen mitzuteilen.

## Die individuellen Schutzmittel

Wenn die eingesetzten kollektiven Schutzmittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu garantieren, muss man die individuellen Schutzmittel einsetzen.

Es ist Pflicht diese vorgeschriebenen individuellen Schutzmittel zu tragen, selbst wenn aus ästhetischer Sicht, deren Gestaltung nicht immer den Wünschen aller entspricht. Besser sie tragen als später, zu spät, deren Notwendigkeit festzustellen,...

Wenn gewisse dieser individuellen Schutzmittel aus praktischer Sicht unangepasst sind, können sich die Arbeitnehmer an den Gefahrenverhütungsbeauftragten wenden, damit dieser die Situation überprüft. Wir stellen jedoch fest, dass dem ästhetischen Aspekt und dem Tragekomfort der individuellen Schutzmittel bei der Gestaltung immer mehr Rechnung getragen wird. Der AGS spielt in diese Fragen eine wichtige Rolle.

## Hygieneregeln

Wenn dies auch selbstverständlich scheint, müssen bei der Handhabung gefährliche Substanzen unbedingt strenge Hygieneregeln berücksichtigt werden: bei der Arbeit weder essen noch rauchen, auch nicht bevor man sich nicht sorgfältig die Hände gewaschen hat, weder die Hände, noch gleich welchen Gegenstand an den Mund führen, ohne vorher die Hände gewaschen zu haben,...

## Information

Wichtig ist die korrekte Information der Arbeitnehmer über die Risiken, denen sie ausgesetzt werden und dass man sich vergewissert, dass alle vorgeschriebenen kollektiven und/oder individuellen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Es ist also wesentlich für die Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber eine korrekte Information und Ausbildung über die Risiken an seinem Arbeitsplatz zu verlangen. Der Arbeitgeber muss in der Tat darauf achten, dass jeder Arbeitnehmer die seinen Arbeitsposten entsprechenden Informationen erhält.

Die Arbeitnehmer, die die individuellen Schutzausrüstungen verwenden, müssen eine Informationsnota erhalten, die alle nützliche Informationen für deren Gebrauch und über die Risiken enthält, vor denen die Ausrüstung den Arbeitnehmer schützt.

## Gleichzeitiger Gebrauch von gefährlichen Produkten

In gewissen Fällen verfügt der Arbeitnehmer über alle erforderlichen Informationen in punkto Gebrauch der Produkte, die er handhabt. Er ist aber nicht immer über die Folgen eines eventuellen gleichzeitigen Gebrauchs dieser Substanzen oder Zubereitungen informiert.

Diese Situation kommt dabei häufiger vor und ist sehr kompliziert. Zwar steht auf gewissen Produkten deutlich auf dem Etikett, dass man es nicht mit der einen oder anderen Substanz mischen darf, aber das ist noch lange nicht überall der Fall. Die Folgen solcher Mischungen können sowohl ungefährlich als auch hochgefährlich sein. Deshalb muss man bei gleichzeitigem oder aufeinanderfolgendem Gebrauch gefährlicher Produkte doppelt vorsichtig sein.

In der Anlage 6 dieser Broschüre finden Sie eine Tabelle, in der eine Reihe abzuratender Mischungen vermerkt sind. Diese Liste ist zwar nicht komplett, kann jedoch als Referenzbasis dienen.

## Spontane Visiten

Jegliches Auftreten von Verletzungen, Hautirritationen oder verdächtigen Symptomen muss sofort dem Arbeitsarzt gemeldet werden. Ob der Arbeitnehmer ärztlichen Untersuchungen unterliegt oder nicht, er hat die Möglichkeit, sofort einen Arbeitsarzt zu konsultieren, wenn er Symptome aufweist, die er auf seine Arbeitsbedingungen zurückführt (AAO Art. 131bis). Dies ist ein Recht des Arbeitnehmers und er kann dies während seiner Arbeitszeit und ohne Lohnverlust tun.

## Die Lagerung

Die Sicherheit in den Betrieben, wo gefährliche Produkte gelagert werden, muss insbesondere durch gute Lagerbedingungen garantiert werden. Nachstehende Checkliste macht Sie auf die Elemente aufmerksam, denen hauptsächlich Rechnung getragen werden muss. Gewisse Betriebe sind vielleicht mehr betroffen als andere, besonders wenn viele gefährliche Produkte gelagert werden.

Die nachstehenden Fragen müssen für jede Stelle im Betrieb, wo gefährliche Produkte gelagert werden, gestellt werden.

### **Checkliste für die Lagerung von gefährlichen Produkten**

#### **FRAGEN**

Sind die Produkte in einem Raum gelagert? Ist dieser verschlossen?

Sind die gelagerten Produkte im ganzen Betrieb verteilt?

Sind diese Räume dafür reserviert?

Sind diese Räume korrekt dafür ausgewiesen? Kann ein Besucher erkennen, dass dieser Ort gefährlich ist?

Wer kann in den Raum kommen?

Wie ist das Informationsniveau der Personen, die autorisiert sind, diesen Raum zu betreten?

- Wurde die Kompatibilität verschiedener zusammen gelagerter Produkte untersucht?
- Sind die Behälter korrekt etikettiert?
- Garantieren die Räumlichkeiten eine korrekte Lagerung (Belüftung, Boden, Feuchtigkeit). Sind die Behälter stabil gelagert?
- Wer ist für die Lagerverwaltung verantwortlich? Wie erledigt diese Person ihre Aufgabe?
- Bei Unfall (Feuer, Überschwemmung,...), welche Gefahren entstehen für die Arbeitnehmer und für die Umwelt? Welche Maßnahmen müssen getroffen werden?

# TEIL 2

# GESETZGEBUNG ÜBER GEFÄHRLICHE PRODUKTE

## Vorbemerkung

Es gibt eine ganze Reihe Regeln über die Sicherheit und den Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Produkten. Unter dem Kapitel “Gruppenfoto” präsentieren wir zuerst kurz die verschiedenen Gesetzgebungen über gefährliche Produkte. Dann gehen wir auf die wichtigsten Teile der Gesetzgebung näher ein und analysieren sie detailliert.

Natürlich können wir hier nicht auf alle Regeln in punkto gefährlicher Produkte detailliert eingehen. Daher haben wir uns auf die Hauptbestimmungen beschränkt, die in den Betrieben angewandt werden müssen. Dies erklärt auch, warum wir nicht näher auf die Gesetzgebung über Berufskrankheiten eingegangen sind, auch wenn diese mit den gefährlichen Produkten in enge Verbindung gebracht werden kann. Wir haben ebenfalls die Gesetzgebung über die Umwelt auf Seite gelassen, ebenso wie die Gesetzgebung über den Transport von gefährlichen Produkten.

# I. GRUPPENFOTO

## 1) Allgemeine Regeln bei Gefahr am Arbeitsplatz

---

Die AAO sieht eine Reihe von allgemeinen Schutzmaßnahmen vor, die die Arbeitgeber immer treffen müssen, um ihre Arbeitnehmer vor sämtlichen Gefahren zu schützen. Die AAO regelt die Verantwortung des Arbeitgebers, seine Verpflichtung der Risikoeinschätzung sowie die Information der Arbeitnehmer über die Gefahren, die ihre Arbeit für ihre Sicherheit, usw. bergen kann.

All diese Regeln (10 insgesamt) gelten ebenfalls für die gefährlichen Produkte (detaillierte Regelung unter Punkt 2. 1.).

## 2) Allgemeine Schutzregeln für die gefährlichen Produkte

---

Die AAO sieht ebenfalls eine Reihe allgemeiner Schutzmaßnahmen vor, die die Arbeitgeber immer treffen müssen, um zu vermeiden, dass die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer durch Substanzen oder gefährliche Prozesse gefährdet wird.

Es geht um Maßnahmen, die den Ersatz dieser Substanzen zum Ziel haben, die die Anzahl Arbeitnehmer, in Kontakt mit diesen Substanzen, maximal begrenzt, die Sonderverpflichtungen in Sachen Information einführen, die Schutzmaßnahmen auferlegen, usw. (detaillierte Regelung unter Punkt 2. 2.).

## 3) Identifizierung und Etikettierung gefährlicher Produkte

---

Alle gefährlichen Produkte, die den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, müssen identifiziert werden (Angabe, welches Produkt es ist) und zwar gemäß sehr genauer Regeln und mit der Angabe der Gefahren und Risiken. Es gibt eine Reihe detaillierter Regeln über die Informationen, die auf bestimmten Produkten zu stehen haben, die Etiketten, Phrasen und Symbole. So muss z. B. bei Schwefelsäure "irritierend für die Augen" stehen und auf Benzolverpackungen "kann krebserregend sein" (detaillierte Regelung unter Punkt 2. 3.).

## 4) Bereitstellung der Sicherheits- und Gesundheitskarten

---

Die Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten arbeiten, müssen über die Risiken dieser Produkte für ihre Sicherheit und Gesundheit informiert werden. Diese Angaben müssen auf einer Gesundheits- und Sicherheitskarte stehen, die für die betroffenen Arbeitnehmer gedacht ist und ihnen übermittelt werden muss ebenso wie den Mitgliedern des AGS. (Ein Beispiel für eine solche Karte finden Sie im Anhang 2). Es gibt eine ähnliche Regelung laut der die Hersteller und Lieferanten von gefährlichen Produkten den Verbrauchern Angaben über Sicherheit und Gesundheit geben müssen (ein Beispiel einer solchen Karte finden Sie unter Anhang 5 vermerkt).

Details über die Regelung dieser beiden Karten finden Sie unter Punkt 2. 5. und 2. 6.

---

## 5) Die ärztlichen Untersuchungen

---

Die Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten in Kontakt sind, müssen mindestens einmal jährlich eine ärztliche Untersuchung mitmachen. Die Gesetzgebung regelt den Fall, wo eine solche Untersuchung Pflicht ist, welche Arbeitnehmer ihr unterliegen, wer die Liste der betroffenen Arbeitnehmer bestimmt, wer die Kosten übernimmt, usw. (detaillierte Regelung unter Punkt 2. 4.).

---

## 6) Die Grenzwerte

---

Für die 642 gefährlich einzuatmenden Produkte (Gas, feste Partikel in Staub oder Rauchwolken, Flüssigkeiten, die in Nebel oder Dampfschwaden enthalten sind) hat die belgische Gesetzgebung über die Sicherheit die maximalen Konzentrationswerte, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt werden können, festgelegt. Diese nennt man die Grenzwerte. So ist z.B. der maximale Grenzwert für White Spirit in der Luft 100 ppm, für Phosgen liegt dieser Wert bei 0,1 ppm.

Eine Broschüre der CSC, das praktische Handbuch über die gefährlichen Produkte beschäftigt sich damit. Für jedes der 642 gefährlichen Produkte, die vom K. E. von 1995 betroffen sind (dieser Erlass legt die Grenzwerte fest), hält eine Identitätskarte eine Reihe Informationen fest: Name, Synonyme, Art Produkt, Verwendung, Risiken und Symptome, Etikettierung, Grenzwerte, usw. (Diese Broschüre existiert allerdings nur in französischer Sprache A. d. R.).

---

## 7) Die Verbote

---

Unsere Gesetzgebung schlägt eine einfache und wirksame Lösung angesichts gewisser gefährlicher Produkte vor: ihr Gebrauch oder ihre Produktion ist total verboten. Was das Sulton Propangas, ein chemisches Produkt angeht, sagt die Gesetzgebung ganz klar, dass dessen Gebrauch oder Produktion verboten ist (Art. 723 bis 15 § 1bis). Andere Beispiele sind Streichhölzer mit Phosphor, usw.

Für andere Produkte gibt es nuanciertere Verbotsbestimmungen: der Gebrauch oder die Produktion eines Produktes kann verboten werden, außer in gewissen Fällen: wenn das Produkt als (nicht erwünschter) Nebeneffekt entsteht, oder als Verunreinigung in einem anderen Produkt durchschnittlicher Konzentration, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird oder nur nach Erlaubnis des Arbeitsministeriums.

Die Verwendung anderer Produkte in gewissen Anwendungen ist verboten. Jeder kennt z.B. das Verbot Asbest für Wandverkleidungen zu verwenden.

---

## 8) Detaillierte Gebrauchsanweisung

---

Die AAO gibt detaillierte und technische Anweisungen in punkto Gebrauchsbedingungen gewisser Produkte. Was z.B. Asbest anbelangt, gibt es Anweisungen, was die zu verwendenden Materialien für die Wände von Räumlichkeiten angeht, die zu führenden Register, die zu tätigenen Messungen, usw.

Ähnliche Maßnahmen sind auch z.B. für Quecksilber und seine Verbindungen (Art. 723 bis 16 und 17) vorgesehen.

---

## 9) Vorschriften zwecks Vermeidung ökologischer Katastrophen

---

Es gibt eine Reihe spezifischer Vorschriften für Industrieinstallationen, in denen man mit gewissen ge-

fährlichen Produkten arbeitet, die schwere Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebes verursachen könnten.

Diese Vorschriften wurden nach der Seveso-Katastrophe erlassen und basieren auf europäischen Regeln. So hat man Katastrophen-Pläne, obligatorische Mitteilung an die öffentliche Hand, Sicherheitsübungen, usw. vorgesehen.

---

## 10) Maßnahmen für spezifische Gruppen

---

Für gewisse Arbeitnehmergruppen gelten Verbotsbestimmungen. Dies ist z. B. der Fall von schwangeren Frauen, stillenden Frauen und von Jugendlichen. So dürfen schwangere und stillende Frauen z.B. nicht auf Posten arbeiten, wo sie mit physischen, biologischen und chemischen Substanzen in Kontakt kommen, deren Liste dem K. E. vom 02. Mai 1995 beigefügt ist (Titel VII des Kodex). Für die Jugendlichen, präzisiert eine ähnliche Regelung eine Reihe verbotener Tätigkeiten (Art. 183quinquies).

---

## 11) Maßnahme für die krebserregenden Substanzen

---

Für eine Reihe krebserregender Substanzen (etwa 80) wurde eine Regelung festgelegt.

Da wo möglich, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine krebserregende Substanz durch eine andere, nicht krebserregende, zu ersetzen.

Ist dies nicht möglich, muss die Anzahl Arbeitnehmer, die mit dieser krebserregenden Substanz in Kontakt geraten maximal begrenzt werden. Man muss individuelle und kollektive Schutzmittel vorsehen, ebenso wie eine spezifische Information und Ausbildung, usw.

Diese Maßnahmen werden in der CSC-Broschüre "Agents cancérigènes. Nouvelle réglementation" (besteht nur in französischer Sprache) beschrieben und erklärt.

---

## 12) Die Regelung in punkto Berufskrankheiten

---

Die belgische Gesetzgebung erkennt an, dass eine Reihe chemischer Produkte, Berufskrankheiten verursachen können.

Erkennt der Fonds für Berufskrankheiten an, dass eine Krankheit durch die Arbeitsumstände verursacht wurde, zahlt er für die damit verbundenen Kosten.

Dies betrifft sowohl die Kosten seitens der Krankenkasse, als auch die Kosten zu Lasten des Patienten. Die Entschädigungen durch den Fonds für Berufskrankheiten sind höher als das, was die Arbeitnehmer normalerweise bekommen. Im Todesfall erhalten der/die Witwe(r) und die Kinder eine Entschädigung. Häufig werden die Dossiers von der Krankenkasse eingereicht.

Die Grundbedingung für eine Intervention des Fonds für Berufskrankheiten ist der Beweis, dass die Krankheit durch die Arbeitsbedingungen verursacht wurde.

In der Praxis ist es häufig schwierig, diese Verbindung zu beweisen, insbesondere weil Krankheiten zahlreiche Ursachen haben können. (Abhängig von den Arbeitsumständen aber auch von anderen Faktoren). Dies ist zum Beispiel der Fall bei Krebs. Die Gesetzgebung benennt jedoch eine Reihe gefährlicher Produkte, von denen automatisch angenommen wird, dass sie Berufskrankheiten verursachen. Die Arbeitnehmer, die eine bestimmte Erkrankung haben und die beweisen können, dass sie während ihrer Arbeit mit einem dieser gefährlichen Produkte in Kontakt waren, brauchen keine zusätzlichen Beweise mehr zu

erbringen. Man akzeptiert automatisch, dass diese Krankheiten durch ein gefährliches Produkt verursacht wurden, wenn dieses an der Arbeit Verwendung fand.

Die Liste der gefährlichen Produkte und der dementsprechenden Krankheiten wird in der Gesetzgebung über Berufskrankheiten aufgelistet. Daneben enthält die AAO ebenfalls eine Liste mit gefährlichen Produkten, die Berufskrankheiten verursachen können: die Arbeitnehmer, die mit einem oder mehreren dieser Produkte in Kontakt sind, müssen einmal jährlich zur ärztlichen Kontrolle. Diese beiden Listen überschneiden sich, sind jedoch nicht ganz identisch.

### 13) Die individuellen Schutzmittel

---

Für Arbeiten mit gefährlichen Produkten müssen eine Reihe individueller Schutzmittel vorgesehen werden: Masken, Handschuhe, Atmungsgeräte, Spezialkleidung, usw.

Die qualitativen Ansprüche, denen diese individuellen Schutzmittel genügen müssen, stehen in der Gesetzgebung.

Zudem ist diesbezüglich eine Beteiligung des AGS und mangelndenfalls der Gewerkschaftsdelegation (oder mangelndenfalls der betroffenen Arbeitnehmer) vorgesehen: Wahl der individueller Schutzmittel, Bewertung, Gebrauch, Gebrauchsdauer, Gebrauchsweise (K. E. vom 07. August 1995).

## **II. SCHRITT FÜR SCHRITT DURCH DIE GESETZGEBUNG**

### **1. Allgemeine Schutzregeln bei Gefahr am Arbeitsplatz**

Die Regelung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken, welche gefährliche Produkte für die Gesundheit darstellen, bezieht sich ausdrücklich auf die allgemeinen Schutzregeln von Artikel 28 der AAO. Dieser Artikel führt die Grundregeln (10 insgesamt) und die Verpflichtungen der Arbeitgeber auf. Wir werden sie Punkt für Punkt vornehmen.

#### **1) DIE SICHERHEIT UNTERLIEGT DER VERANTWORTUNG DES ARBEITGEBERS**

Die allgemeine Verpflichtung die notwendigen Maßnahmen für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer (Art. 28bis § 1) zu treffen obliegt den Arbeitgebern.

Dies sind Maßnahmen in punkto Vorbeugung von Berufsrisiken, Information und Schulung der Arbeitnehmer, Organisation und Anschaffung (kaufen, mieten) der notwendigen Schutzmittel.

Es obliegt folglich dem Arbeitgeber, diese Maßnahmen zu treffen; er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, indem er es den Arbeitnehmern überlässt, sich zu informieren, sich eigene Schutzmittel zu beschaffen, usw. Diese Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dürfen auf keinen Fall Belastungen und Kosten für die Arbeitnehmer zur Folge haben (Art. 28 § 5).

#### **2) DIE MAßNAHMEN IN PUNKTO SICHERHEIT MÜSSEN REGELMÄßIG AUF DEN NEUESTEN STAND GEBRACHT WERDEN**

Der Arbeitgeber muss ebenfalls seine Maßnahmen anpassen, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen und bestehende Situationen zu verbessern (Art. 28bis § 1).

#### **3) DIE GRUNDPRINZIPIEN DER SICHERHEITSPOLITIK IN EINEM BETRIEB**

Bei der Einsetzung dieser Schutzmaßnahmen, muss der Arbeitgeber eine Reihe Grundprinzipien anwenden (Art. 28bis § 2).

- A) Risiken vorbeugen.
- B) Risiken, die unvermeidbar sind, kalkulieren.
- C) Risiken an der Quelle bekämpfen.
- D) Die Arbeit dem Menschen anpassen (...).
- E) Gefährliche Produkte durch ungefährliche oder weniger gefährliche ersetzen.
- F) Die Vorbeugung planen mit dem Ziel eines zusammenhängenden Gesamtkonzepts.
- G) Prioritäre kollektive Schutzmaßnahmen, anstatt individuelle treffen.
- H) Den Arbeitnehmern passende Unterweisungen geben.

Die Vorbeugungsprinzipien wurden weiter im Text, präzisiert: die Bewertung der Risiken gilt ebenfalls für die Wahl der Substanzen und chemischen Präparate am Arbeitsplatz (Art. 28bis § 3A).

Der Arbeitgeber muss ebenfalls die notwendigen Maßnahmen treffen, damit nur Arbeitnehmer, die angepasste Unterweisungen erhalten haben, auch Zugang zu den Zonen mit ernsthaften und spezifischen Gefahren haben.

#### **4) DER ARBEITGEBER MUSS DIE RISIKEN ABSCHÄTZEN**

Der Arbeitgeber muss über eine Bewertung der Risiken für Sicherheit und Gesundheit an der Arbeit verfügen, einschließlich derjenigen, die die Arbeitnehmergruppen mit besonderen Risiken angehen. (Schwangere Frauen, z.B.). Der Arbeitgeber muss ebenfalls die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen festlegen ebenso wie die Schutzmittel. In den Betrieben mit Gefahrenverhütungsberater (Niveau 1 oder 2) muss diese Risikobewertung schriftlich geschehen und in den Dokumenten aufbewahrt werden (Art. 25bis § 6).

#### **5) DER ARBEITGEBER MUSS DIE ARBEITNEHMER ÜBER DIE GESUNDHEITLICHEN RISIKEN AN DER ARBEIT INFORMIEREN**

Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass jeder Arbeitnehmer die o.a. Informationen erhält, ebenso wie über die Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen, die vom Betrieb im allgemeinen zu treffen sind und für jeden Arbeitsposten oder jede Arbeitsfunktion einzeln.

#### **6) DER ARBEITGEBER MUSS DEN ARBEITNEHMERN EINE SCHULUNG ÜBER GESUNDHEITLICHE GEFAHREN GEBEN**

Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass jeder Arbeitnehmer eine ausreichende und entsprechende Schulung in Form von Informationen und Anweisungen erhält, die sich auf seinen Arbeitsplatz beziehen.

Diese Schulung muss bei Dienstantritt, bei Versetzung oder bei Funktionsänderung, bei Einführung neuer Arbeitsausstattungen oder einer neuen Technologien erfolgen.

Sie muss der Risikoentwicklung angepasst sein (wenn z.B. neue Risiken auftauchen). Die Schulung muss während der Arbeitsstunden stattfinden und die Kosten dürfen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers gehen (Art. 28ter).

#### **7) SCHULUNG UND INFORMATION ANDERER ARBEITNEHMER (INTERIM, SUBUNTERNEHMEN).**

Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb arbeiten (Interim, Subunternehmen, z.B.), die entsprechenden Anweisungen über die Risiken für die Sicherheit im Betrieb erhalten haben (Art. 28ter § 4). Sie müssen diese Informationen und Anweisungen von ihrem eigenen Arbeitgeber erhalten, der wiederum diese Informationen vom ersten Arbeitgeber erhalten haben muss.

Nur wenn die entsprechenden Anweisungen gegeben werden, kann der (erste) Arbeitgeber es diesen Arbeitnehmern erlauben, die hohen und spezifischen Risikozonen zu betreten (Art. 28 § 30).

## **8) MAßNAHMEN BEI GROßER UND SOFORTIGER GEFAHR**

Bei großer und sofortiger Gefahr, muss der Arbeitgeber so schnell wie möglich alle exponierten Arbeitnehmer, bzw. die gefährdet sein könnten, über diese Gefahren, die Risiken und die zu treffenden Schutzmaßnahmen informieren.

Ist eine große und sofortige Gefahr unvermeidbar, muss der Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen treffen und den Arbeitnehmern die erforderlichen Anweisungen geben, um ihre Aktivität zu beenden oder sie in Sicherheit zu bringen, indem er ihnen befiehlt, sofort ihren Arbeitsplatz zu verlassen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die Arbeitnehmer auffordern, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, obwohl noch ernsthafte Gefahr besteht.

## **9) DAS RECHT DER ARBEITNEHMER, DIE GEFÄHRLICHE ARBEIT ZU VERLASSEN**

Falls eine sofortige und große Gefahr nicht vermieden werden kann, haben die Arbeitnehmer das Recht, den Arbeitsposten oder die gefährliche Zone zu verlassen. Die Arbeitnehmer dürfen hierfür in keiner Weise benachteiligt werden (Lohnverlust, Kündigung). Sie müssen vor jeder ungerechtfertigten Folge geschützt werden. Der Arbeitnehmer muss jedoch sofort seinen direkten Vorgesetzten und den Gesundheits- und Sicherheitsdienst informieren. Ist dies nicht möglich, muss der Arbeitgeber darauf achten, dass der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um den Folgen einer solchen Gefahr vorzubeugen.

## **10) VERPFLICHTUNGEN DER ARBEITNEHMER**

Die Arbeitnehmer unterliegen einer Reihe Verpflichtungen, die in der Gesetzgebung aufgezählt werden. Nach der Grundregel obliegt es den Arbeitnehmern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich um ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die ihrer Kollegen zu kümmern und zwar gemäß der erhaltenen Schulung und laut der Anweisungen. Dieser Punkt wird in der Gesetzgebung detailliert behandelt (Art. 28 sexies). Gemäß der vom Arbeitgeber erhaltenen Schulung und Anweisungen müssen die Arbeitnehmer:

- A) Die Maschinen, Werkzeuge, gefährlichen Produkte, die Transportausrüstungen und andere Mittel korrekt verwenden.
- B) Die ihnen zur Verfügung stehenden individuellen Schutzmittel (Helme, Masken, Sicherheitsbrillen,...) korrekt verwenden und nach Gebrauch wegräumen.
- C) Die an den Maschinen, Apparaten, Werkzeugen, Installationen und Gebäuden vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen nicht willkürlich abschalten, ändern oder verstellen und sie korrekt verwenden.
- D) Den Arbeitgeber, den Sicherheitsdienst und den Arbeitsarzt über jede Arbeitssituation informieren, für die sie vernünftigerweise annehmen können, dass sie eine ernsthafte und direkte Gefahr darstellt, das gleiche gilt für jeden Defekt in den Sicherheitssystemen.
- E) Mit dem Arbeitgeber, dem Sicherheitsdienst und dem Arbeitsarzt so lange wie nötig kooperieren, um alle Verpflichtungen, die von der Gesetzgebung über Sicherheit auferlegt werden, zu erfüllen.

## 2. Schutzregeln für gefährliche Produkte

---

Das Kapitel der Gesetzgebung über die Sicherheit, das die Verpflichtungen in punkto gefährliche Produkte aufzählt, verweist zunächst auf die allgemeinen Schutzregeln. Diese Regeln (die 10 genannten Punkte bis 2. 1.) müssen natürlich angewandt werden, wenn man mit einem gefährlichen Produkt zu tun hat: die Sicherheit als Verpflichtung für den Arbeitgeber, Risikobeseitigung und Vorbeugung, Bewertung der restlichen Risiken Information und Schulung der Arbeitnehmer, usw.

Aber andere Regeln komplettieren diese allgemeinen Prinzipien noch.

Die diesbezügliche Grundregel besteht daraus, die Arbeitnehmer keinen gefährlichen Produkten auszusetzen, bzw. die Gefahr so gering wie möglich zu halten, wie dies technisch zu bewirken ist (Art. 103 quinquies).

Der Arbeitgeber muss dieses Prinzip respektieren, indem er die 14 nachstehenden Regeln anwendet (Art. 103 sexies):

### **Wichtig:**

Der Arbeitgeber muss all diese Maßnahmen anwenden, wobei er jedoch der Natur des gefährlichen Produktes, der Wichtigkeit und der Aussetzungsdauer, der Schwere des Risikos und der diesbezüglichen zur Verfügung stehenden Kenntnisse sowie der Dringlichkeit (oder nicht) der zu treffenden Maßnahmen Rechnung trägt.

Die Mitglieder des AGS (und mangelndenfalls der Gewerkschaftsdelegation) müssen die Anwendung dieser Maßnahmen kontrollieren können oder daran beteiligt werden.

### **1) BEGRENZUNG DER VERWENDUNG VON GEFÄHRLICHEN SUBSTANZEN AN DER ARBEIT.**

Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit untersuchen den Gebrauch von gefährlichen Substanzen zu senken, z.B. indem er sie durch weniger schädliche Produkte ersetzt, indem er die Häufigkeit des Gebrauchs senkt oder indem er den Gebrauch auf gewisse Zonen begrenzt.

### **2) BEGRENZUNG DER ANZAHL ARBEITNEHMER**

Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit untersuchen, die Anzahl exponierter Arbeitnehmer, bzw. solcher die gefährlichen Substanzen ausgesetzt werden könnten zu verringern. Der Gebrauch dieser gefährlichen Produkte könnte z.B. auf gewisse bestimmte Zonen des Betriebes begrenzt, bzw. in einer einzigen Abteilung konzentriert werden...

### **3) VORBEUGENDE TECHNISCHE MAßNAHMEN**

Der Arbeitgeber muss untersuchen, ob durch die Anwendung gewisser technischer Maßnahmen die Anzahl Arbeitnehmer gesenkt werden kann, die gefährlichen Produkten ausgesetzt ist und ob dadurch die Konzentration derselben zu senken ist.

### **4) MESSUNGEN UND OBLIGATORISCHE GRENZWERTE**

Für alle Aktivitäten, wobei die Arbeitnehmer gefährlichen Produkten ausgesetzt sind, muss man Natur und Umfang dieser Aussetzung festlegen, um alle Risiken abschätzen zu können, die diese Produkte für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bergen und die dementsprechenden Schutzmaßnahmen festlegen.

Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, Messungen über Natur und Umfang der Aussetzung der Arbeitnehmer vorzunehmen. Diese Messungen müssen für alle Aktivitäten, wobei die Arbeitnehmer gefährlichen Produkten ausgesetzt sind, gemacht werden.

Für 642 gefährliche Produkte hat die belgische Gesetzgebung (K. E. Vom 11. April 1995) die Höchstkonzentration von gefährlichen Produkten in der Luft festgelegt. Diese Höchstkonzentrationen, "Grenzwerte" genannt, müssen immer respektiert werden. Der Arbeitgeber muss die Methode festlegen, die er verwendet, um Natur und Umfang der Aussetzung der Arbeitnehmer zu messen.

Für die chemischen Produkte, muss die per AAO festgelegte Methode oder eine ähnliche Methode verwendet werden.

Wird ein Grenzwert überschritten, muss man sofort die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Situation so schnell wie möglich zu verbessern.

## **5) SCHUTZMAßNAHMEN**

In einer Reihe Fälle, erlaubt es die Anwendung von angepassten Arbeitsmethoden oder eine Änderung der Arbeitsorganisation, die Anzahl Arbeitnehmer, die gefährlichen Produkten ausgesetzt ist zu senken, ebenso wie die Konzentration dieser Produkte.

## **6) KOLLEKTIVE SCHUTZMAßNAHMEN**

In einer gewissen Anzahl Fälle, ist es möglich, das gleiche Ziel über kollektive Schutzmaßnahmen zu erreichen (Zentrale Evakuierung, Isolierung der Installationen, Installation von Produktionsprozessen in geschlossenen Räumen, Ausschaltung von Risiken an der Quelle, usw.).

## **7) INDIVIDUELLE SCHUTZMAßNAHMEN**

Kann die Aussetzung vor toxischen Substanzen nicht vermieden werden, müssen individuelle Schutzmaßnahmen angewandt werden (Maske, Schutzkleidung, usw.). Dennoch muss kollektiven Schutzmaßnahmen Vorrang gegeben werden.

## **8) HYGIENEMAßNAHMEN**

Man kann ebenfalls die Aussetzung vor gefährlichen Produkten begrenzen, indem man Hygienemaßnahmen auferlegt (indem man z.B. den Arbeitnehmern Duschen, Seife zur Verfügung stellt, indem man systematisch und gründlich den Arbeitsplatz, das Material säubert, usw.).

## 9) INTENSIVE INFORMATION UND SCHULUNGSVERPFLICHTUNGEN DES ARBEITGEBERS

In Teil 2. 1. haben wir von den allgemeinen Schutzregeln gesprochen (Punkte 5 und 6), wir haben bereits Erklärungen über die Verpflichtungen des Arbeitgebers gegeben, alle Arbeitnehmer über die Risiken ihrer Arbeit für ihre Gesundheit zu informieren und ihnen die Schulung und die Anweisungen über die Sicherheitsmaßnahmen zu geben. Diese Verpflichtungen sind noch strenger und präziser, wenn es um gefährliche Produkte geht (chemische, biologische oder physische Substanzen, die Gesundheitsrisiken bergen).

Der Arbeitgeber muss entweder den Arbeitnehmern und den Mitgliedern des AGS **oder** der Gewerkschaftsdelegation (falls kein AGS besteht) die notwendigen Informationen und eine komplette Schulung über folgende Punkte geben:

- 1) Die möglichen Gefahren, bei Aussetzung vor diesen Produkten.
- 2) Die technischen Vorbeugungsmaßnahmen, an die sich die Arbeitnehmer halten müssen.
- 3) Die Vorsichtsmaßnahmen seitens der Arbeitgeber.
- 4) Die Vorsichtsmaßnahmen, die die Arbeitnehmer einhalten müssen.

Für den Rest, muss der Arbeitgeber entweder den Arbeitnehmern und den Mitgliedern des AGS oder der Gewerkschaftsdelegation (falls kein AGS besteht) die notwendigen Informationen geben sowie eine Schulung über folgende Punkte:

- 1) Die Verfahren der Risikobewertung.
- 2) Die Existenz eines gesetzlichen Grenzwertes, wenn eines der 642 gefährlichen Produkte verwendet wird.
- 3) Die Notwendigkeit, Messungen zu machen.
- 4) Die vorgeschriebenen Maßnahmen, falls dieser Grenzwert überschritten wird.

## 10) VERWENDUNG DER WARN- UND SICHERHEITSSIGNALE

Der Verwendung (um den Zugang zu gewissen Zonen zu verbieten oder Rauchverbot, usw.) trägt ebenfalls zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels bei: dass möglichst wenig Arbeitnehmer möglichst wenig mit gefährlichen Produkten in Kontakt kommen.

## 11) MEDIZINISCHE KONTROLLE DER ARBEITNEHMER GEMÄß AAO

Alle Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten in Kontakt kommen, die eine Berufskrankheit zur Folge haben könnten, müssen mindestens einmal jährlich zu einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung durch einen Arbeitsarzt. Zusätzliche Untersuchungen sind je nach Art des Produktes vorgesehen.

Die gemeinten gefährlichen Produkte werden in der AAO genannt, im Anhang des Artikel 124 und in der Liste der krebserregenden Substanzen (Kodex). Die Berufskrankheiten finden Sie im "Guide pratique sur les produits dangereux", das von der CSC veröffentlicht wurde (nur in französischer Sprache, A. d. R.).

In der Praxis ist es wichtig zu überprüfen, ob alle Arbeitnehmer, die mit einem dieser gefährlichen Produkte in Kontakt kommen, einmal jährlich zur Untersuchung gehen. Damit diese Untersuchung Pflicht ist, muss ihr Arbeitsplatz auf einer Liste mit Risikogruppen im Betrieb vermerkt sein. Der Arbeitgeber muss diese Liste erstellen, sie regelmäßig auf den neuesten Stand bringen und sie zwecks Beurteilung dem Arbeitsarzt unterbreiten. Diese Liste sowie die Meinung des Arbeitsarztes müssen ebenfalls dem AGS und mangelndenfalls der Gewerkschaftsdelegation unterbreitet werden.

### **Aufgepasst...**

In der Praxis, wird diese Verpflichtung nicht immer berücksichtigt. In vielen Fällen haben es die Arbeitgeber nicht eilig, diese Liste zu erstellen und sie auf dem neuesten Stand zu halten. Jeder Arbeitsposten, der auf dieser Liste steht, verpflichtet den Arbeitnehmer während der Arbeitszeit und auf Kosten des Arbeitgebers zusätzlichen medizinische Untersuchungen mitzumachen.

In der Praxis hängen die Arbeitsärzte viel zu sehr von den Arbeitgebern ab, um von ihnen zu verlangen eine objektive und komplette Liste der Risikoposten zu erstellen. Jeder AGS und mangelndenfalls jede Gewerkschaftsdelegation hat also alles Interesse, regelmäßig zu verlangen, diese Liste zu kontrollieren und zu überprüfen, ob alle Risikoposten, bei denen die Arbeitnehmer mit gefährlichen Produkten in Kontakt geraten, auch auf dieser Liste vermerkt sind.

Zudem muss der Arbeitgeber ebenfalls aufgrund der Liste der Risikoposten eine Liste erstellen mit den Namen aller Arbeitnehmer, die diese Posten innehaben: diese Personen müssen bei Einstellung zur medizinischen Kontrolle und dann mindestens einmal pro Jahr und jedes Mal nach einer Abwesenheit von 4 Wochen oder nach einer Krankheit oder einem Unfall. Die Interimarbeiter und das Personal von Subunternehmen unterliegen den gleichen Regeln. Der AGS und falls dieser nicht besteht die Gewerkschaftsdelegation haben das Recht diese Namensliste zu Rate ziehen (Art. 838 B).

## **12) PERSONALREGISTER**

Der Arbeitgeber muss das Personalregister aufbewahren, das Angaben über den Kontakt mit gefährlichen Produkten und ihre Konzentration sowie das Aussetzungsniveau der Arbeitnehmer enthält. Der Arbeitsarzt muss von diesen Arbeitnehmern das medizinische Dossier behalten.

Dieses Dossier muss die in der AAO vorgesehenen Angaben enthalten. Unter Punkt 2. 4. kommen wir detaillierter auf diese Bestimmungen zurück.

Diese Verpflichtung ist auf jeden Fall wichtig. Wenn nämlich jemand den Arbeitsposten gewechselt hat und eine Berufskrankheit auftritt, ist es wichtig beweisen zu können, dass der Interessierte zur Zeit einen Risikoposten innehatte, durch den er mit gefährlichen Produkten in Kontakt war. Dieser Beweis ist in der Anerkennungsprozedur für eine Berufskrankheit erforderlich. Zudem ist die Registrierung dieser Angaben ebenfalls für die wissenschaftliche Forschung über die schädlichen Folgen gewisser Substanzen oder Zubereitungen nützlich.

## **13) NOTMAßNAHMEN**

Bei Unfall oder anormaler Aussetzung vor gefährlichen Produkten, müssen Notmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen bewirken, dass möglichst wenig Arbeitnehmer mit möglichst wenig gefährlichen Produkten in Kontakt kommen.

## **14) VERBOT VON GEFÄHRLICHEN PRODUKTEN**

Wenn nötig und unter Vorbehalt eines strengeren Gebrauchsverbots muss der Arbeitgeber das gefährliche Produkt teilweise oder ganz verbieten, wenn durch den Gebrauch der verfügbaren Mittel ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann.

## **15) ZUSÄTZLICHE SCHUTZREGELN FÜR GEFÄHRLICHE PRODUK-**

## TE, DIE BERUFSKRANKHEITEN VERURSACHEN KÖNNEN

Was die Gruppe der gefährlichen Produkte angeht, die in unserer Regelung als potentielle Gründe für Berufskrankheiten angeführt werden, wurden zusätzlich zu den 10 allgemeinen Regeln und den 14 spezifischen Regeln für gefährliche Produkte, (siehe weiter) strengere Schutzregeln festgelegt. Diese 5 zusätzlichen Regeln sind folgende:

1. Eine ärztliche Kontrolle (durch den Arbeitsarzt, während der Arbeitszeit und zu Lasten des Arbeitgebers) muss vor Kontakt mit dem gefährlichen Produkt stattfinden und danach mindestens einmal jährlich. In Sonderfällen müssen Arbeitnehmer, die mit einem gefährlichen Produkt in Kontakt gerieten sich erneut einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
2. Die Arbeitnehmer oder die Mitglieder des AGS (und falls dieser nicht besteht, die Gewerkschaftsdelegation) müssen die Möglichkeit haben, die Ergebnisse der Messungen in punkto Aussetzung einzusehen. Wenn die Bestimmungen bezüglich ärztliche Untersuchung gewisse Tests empfehlen, müssen sie ebenfalls die Möglichkeit haben die anonymen Resultate der biologischen Tests einzusehen, welche die Beziehung zwischen dem Kontakt mit dem gefährlichen Produkt und gewissen medizinischen Feststellungen, hervorbringen.
3. Alle betroffenen Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Ergebnis ihrer eigenen biologischen Tests einzusehen, welches die Existenz einer Verbindung mit den gefährlichen Produkten beweist.
4. Wenn die Höchstwerte der Konzentrierung überschritten werden, müssen die Arbeitnehmer und/oder der Ausschuss (mangelndenfalls die Gewerkschaftsdelegation) über die Gründe für diese Überschreitung informiert werden und über die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.
5. Die Arbeitnehmer und/oder die Mitglieder des Ausschusses (mangelndenfalls die Gewerkschaftsdelegation) müssen die Möglichkeit haben Informationen zu erhalten, die es ihnen ermöglichen, bessere Kenntnis über die Gefahren zu erlangen, denen sie ausgesetzt sind.

### 3. Etikettierung der gefährlichen Produkte

---

Die allgemeine Regel in dieser Materie bestimmt, dass alle gefährlichen Produkte, die den Arbeitnehmern in einem Betrieb zur Verfügung gestellt werden, mit einem Etikett versehen werden müssen oder mit einer Beschriftung auf der Verpackung.

Der Name des Produktes, die Gefahren, die Risiken, die Sicherheitsempfehlungen und der Name des Herstellers müssen deutlich lesbar sein. Diese Beschriftungen sind für die Sicherheit aller Arbeitnehmer natürlich sehr wichtig.

Es gibt zwei unterschiedliche Gesetzgebungen über die Etikettierung der gefährlichen Produkte in Belgien. Die AAO, d. h. die Bestimmungen über die Sicherheit, regelt die obligatorische Etikettierung der gefährlichen Produkte, die die Arbeitgeber den Arbeitnehmern zur Verfügung stellen. Nachstehend erinnern wir nur an diese Gesetzgebung.

Daneben bestehen ähnliche Bestimmungen, manchmal strengere, des Ministeriums für die öffentliche Gesundheit über die Etikettierung aller gefährlichen Produkte, die in Belgien auf dem Markt sind. Diese Bestimmungen betreffen hauptsächlich den Verbraucherschutz. Alle in Belgien gekauften Produkte müssen dieser Norm entsprechen, um im Betrieb verwendet werden zu können. Produkte jedoch, die über andere Wege in den Betrieb gelangen (durch Import aus dem Ausland, interne Lieferung des Produktes durch eine andere Abteilung oder einen Schwester-Betrieb,...) unterliegen nicht dieser Verpflichtung, aber wohl der AAO.

Wir werden schnell die Gesetzgebung der AAO über die Etikettierung überfliegen.

## 1) FÜR WELCHE SUBSTANZEN UND PRODUKTE?

Die Regel laut der **alle gefährlichen Produkte** ein Etikett tragen müssen, kennt einige Ausnahmen. Eine europäische Richtlinie ist Ursprung dieser Gesetzgebung. Diese Richtlinie hat das Ziel Regeln aufzuerlegen für die Vermarktung und den Verkauf aller Arten von Produkten. Die Basisbestimmung war kommerzieller Natur und hatte nicht den Zweck, die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schützen.

Eine Gruppe von Substanzen und Produkten wurde also nicht in die Bestimmungen aufgenommen, da man der Meinung war, dass die übliche kommerzielle Verpackung ausreichend war, ob man nun Sonderregeln hinzufügt oder nicht. Ausnahmen sind folgende: Rauschmittel, Medikamente, Radioaktive Materialien, Munition, kosmetischer Produkte, Nahrungsmittel, Tierfutter, Zusätze für Nahrungsmittel und Tierfutter, Dünger und Pestizide (Art. 723 bis 1).

Diese Bestimmungen gelten nur für gefährliche Produkte (Zubereitungen, Mischungen, Lösungsmittel). Die gefährlichen Produkte können giftig, schädlich, explosiv, oxidierend, entflammbar, verätzend, krebs-erregend, umweltgefährdend, mutierend, sensibilisierend sein. All diese Konzepte werden unter Artikel 723 bis 3 der AAO definiert; die Differenz zwischen giftig und schädlich richtet sich z. B. nach der tödlichen Dosis für Ratten.

Die AAO legt auch noch andere Ausnahmen von der Etikettierungsverpflichtung fest: diese Verpflichtung gilt nicht für Mineralien und Metallrückstände, für Rohmetalle und verarbeitete Metalle, für Erdölprodukte und Derivate der Steinkohle, die ausschließlich für Motoren oder zum Heizen vorgesehen sind (Benzin oder Diesel, z. B.) und für Schmiermittel.

## 2) WELCHE INFORMATIONEN MÜSSEN AUF DEM ETIKETT STEHEN?

Die AAO unterscheidet je nach Art des Produktes: nachstehende Informationen müssen jedoch immer auf dem Etikett vermerkt sein:

- 1) Name der Substanz.
- 2) Name und Adresse des Herstellers oder Lieferanten.
- 3) Spezifische Angaben zur Gefahr und gegebenenfalls die dementsprechenden Symbole.
- 4) Die spezifischen Risiken, die aus diesen Gefahren hervorgehen.
- 5) Die Vorsichtsratschläge, um die Risiken zu senken.

Für die Punkte 3, 4 und 5 hat der Hersteller keine Wahl. Die europäische Richtlinie, die in den (beiden) belgischen Gesetzgebungen wiedergegeben wird, legt für eine lange Produktliste, die zu gebrauchenden Symbole fest; sie bestimmt ebenfalls die Phrasen in punkto Risiken (Phrase R) und die Phrasen in punkto Sicherheitsempfehlungen (Phrase S), die anzugeben ist.

Es geht jedes mal um eine typische Reihe Phrasen. Wenn das Produkt nicht auf einer europäischen Liste steht, muss der Arbeitgeber selber das Produkt nach diesen Regeln katalogisieren und ihm Symbole zuteilen, die Phrasen R und S, die geboten sind.

All diese Symbole stehen im praktischen Handbuch über gefährliche Produkte, das zur Zeit jedoch nur in französischer Sprache besteht.

### **3) MUSS ES WIRKLICH EIN ETIKETT SEIN?**

Nein, es kann auch ein Aufdruck auf der Verpackung sein. Hat das Material eine unebene Oberfläche, kann es auch eine unverwüstliche Karte sein, die der Verpackung beigelegt ist.

Ansonsten macht die AAO sehr präzise Angaben in punkto Etikett:

- Das Etikett muss sichtbar angebracht und horizontal zu lesen sein, wenn das Produkt in normaler Position ist.
- Das Etikett muss im Verhältnis zum Inhalt der Verpackung ein bestimmtes Format haben (siehe Artikel 723 bis 9).
- Die Angaben müssen sehr leserlich und unverwüstlich sein; die Farbe des Etiketts und die Farbe der Gefahrensymbole müssen in Kontrast stehen.
- Die Angaben müssen in der/den Sprache(n) der Region sein.
- Ist die Substanz in mehreren Verpackungen, muss das Etikett auf jeder Verpackung sein. Das gleiche gilt für ein Produkt, das lose verkauft und später in kleineren Verpackungen im Betrieb verteilt wird (Fässer, Flaschen, Töpfe, usw.).

## **4. Ärztliche Untersuchungen**

---

Die Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Produkten in Kontakt geraten, müssen mindestens einmal jährlich zur ärztlichen Untersuchung durch einen Arbeitsarzt. Diese Untersuchungen haben den Zweck, rechtzeitig eventuelle medizinische Probleme zu erkennen und zu behandeln.

### **1) WER UNTERLIEGT DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG?**

Alle Arbeitnehmer, die dem Risiko einer Berufskrankheit ausgesetzt sind, die durch eine der gefährlichen Substanzen oder Situationen verursacht werden, die im Anhang von Artikel 124 der AAO aufgezählt sind, sind von dieser Regelung betroffen.

In diesem Anhang werden etwa 80 Familien (große und kleine) chemischer Produkte aufgezählt (siehe weiter). Jede Person, die im Rahmen ihrer Arbeit diesen Substanzen oder Situationen ausgesetzt ist, unterliegt der ärztlichen Untersuchung.

Andere Arbeitnehmergruppen unterliegen ebenfalls ärztlichen Untersuchungen, auch wenn sie nicht mit gefährlichen Produkten in Kontakt kommen: die Arbeitnehmer mit Sicherheitsposten, in Kontakt mit Lebensmitteln, die Arbeitnehmer unter 21 Jahre, Behinderte, die Bildschirmarbeiter, usw. In dieser Broschüre werden wir nicht auf diese spezifischen Kategorien zurückkommen.

Neben dieser Gruppe Arbeitnehmer für die die ärztliche Untersuchung Pflicht ist, haben alle Arbeitnehmer ebenfalls das Recht sich auf Anfrage von einem Arbeitsarzt untersuchen zu lassen (siehe Frage 4).

### **2) WELCHE GEFÄHRLICHEN PRODUKTE?**

Es geht um eine Liste von Gruppen chemischer Substanzen, die im Anhang von Artikel 124 aufgezählt werden: diese Liste unterscheidet sich von derjenigen, die die 642 gefährlichen Produkte enthält, für die unsere Gesetzgebung die Grenzwerte festlegt. Bis auf einige Ausnahmen, sind diese Produkte ebenfalls in der Liste von Artikel 124 enthalten.

Andere Elemente unterscheiden diese Listen. Die Liste der giftigen Substanzen, welche die Grenzwerte enthält ist sehr präzise. Sie enthält eine strenge Aufzählung der verschiedenen giftigen Substanzen, mit der wissenschaftlichen Bezeichnung und der Klassifizierungsnummer. Dies ist nicht der Fall bei der Liste der Substanzen für die die ärztliche Untersuchung Pflicht ist, die 80 Gruppen und Familien von chemischen Substanzen enthält, ohne jedoch die Substanzen zu detaillieren oder aufzuzählen. Sie gibt z.B. "Äther und Derivate" an, ohne alle Substanzen aufzuzählen, die dieser Familie angehören. Man setzt voraus, dass Arbeitgeber oder der Arbeitsarzt diese kennen... Für andere Produkte gibt die Liste an, dass gewisse synthetische Farbstoffe Hautreaktionen hervorrufen können. Alle in die Liste detailliert diese Produkte nicht. Dabei ist es häufig schwierig, festzustellen, um welches Produkt es geht, ob dies nun für einen Arbeitsarzt, einen Arbeitgeber oder ein nicht spezialisierten Arbeitnehmer gilt.

Alle Personalmitglieder, die in einem Raum arbeiten, bzw. sich aufhalten, wo eines dieser Produkte eingesetzt wird, im Verlauf eines Herstellungsprozesses oder in Form von Staub, Gas, Dämpfen, Nebel, Flüssigkeiten oder Farbstoffen zugegen ist, müssen eine ärztliche Untersuchung mitmachen. Diese Liste ist in einer CSC-Broschüre "Guide pratique sur les produits dangereux" enthalten (in französischer Sprache). Jedes der Identitätsblätter der 642 untersuchten Produkte nennt die Gruppe zu der das Produkt gehört.

Alle Arbeitnehmer die Arbeiten ausführen, bei denen sie krebserregenden Substanzen ausgesetzt werden könnten, müssen ebenfalls mindestens einmal jährlich zur ärztlichen Untersuchung. Es geht hier um alle Substanzen, die in der belgischen Liste der krebserregenden Stoffe stehen.

Die Identitätskarten, die im praktischen Handbuch über gefährliche Produkte vermerkt sind, geben an, ob das Produkt auf einer Liste der krebserregenden Stoffe steht (belgische Liste oder Liste der IARC (internationale Agentur für Krebsforschung)).

Für eine diesbezüglich komplette Information verweisen wir Sie auf die CSC-Broschüre "Krebserregende und mutagene Stoffe".

### **3) WIE ERSTELLT MAN DIE LISTE DER ARBEITNEHMER, DIE DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG UNTERLIEGEN?**

Artikel 124 der AAO detailliert die zu befolgende Prozedur. Nachstehend jedoch nur die Prozedur in punkto gefährliche Produkte!

1. Der Arbeitgeber muss ein Inventar der Arbeiten in seinem Betrieb erstellen sowie der Produkte, die dort verwendet werden. Er muss allen Produkten, die ihm zufolge schädliche Folgen haben können, Rechnung tragen (er muss sich also diesbezüglich nicht sicher sein), weil sie sich zusammensetzen aus einem oder mehreren Produkten, die in der Gruppe der o.a. gefährlichen Produkte vermerkt sind.
2. Der Arbeitgeber muss danach die verschiedenen Risiken für Berufskrankheiten in seinem Betrieb in ein Verzeichnis aufnehmen.
3. Der Arbeitgeber muss die Risiken von Berufskrankheiten pro Arbeitsstelle gruppieren: er muss die Liste all dieser Arbeitsstellen machen und für jede Arbeitsstelle die Risiken angeben.
4. Diese Liste ist Teil der ausführlichen Liste der Risikoposten im Betrieb. Sie muss dem Arbeitsarzt mitgeteilt werden.

5. Der Arbeitsarzt muss diese Liste studieren und die Situation vor Ort im Betrieb untersuchen. Dies ist nicht nötig, wenn der Arbeitsarzt bereits die Arbeitsposten des Betriebes kennt und wenn sein diesbezüglicher Bericht nicht älter als 12 Monate ist.
6. Nach Überprüfung dieser Liste macht der Arbeitsarzt einen schriftlichen Bericht und sendet ihn an den Arbeitgeber.
7. Der Arbeitgeber unterbreitet seine Liste mit den Risikoposten und dem Bericht des Arbeitsarztes den Mitgliedern des AGS oder mangelndenfalls, der Gewerkschaftsdelegation.
8. Der Arbeitgeber trifft danach in punkto Liste der Risikoposten eine Entscheidung. Er ist nicht gezwungen der Meinung des AGS, oder des Arbeitsarztes zu folgen. Jede Person, die an einem Risikoposten beschäftigt ist, muss vor der Einstellung eine ärztliche Untersuchung mitmachen. Alle Arbeitnehmer an einen Risikoposten müssen mindestens einmal jährlich untersucht werden.
9. Die Arbeitsinspektion muss darauf achten, dass die Liste komplett ist und die Gesetzgebung respektiert wird. Die Arbeitnehmer können sich an die medizinische Inspektion wenden, um Klage gegen den Arbeitgeber einzureichen (anonym, wenn sie wollen), weil die Listen unkomplett sind.
10. Der Arbeitgeber macht eine Namensliste aller Arbeitnehmer, die an einem dieser Risikoposten arbeiten (Art. 124 § 4). Diese Liste nennt Namen, Vornamen und komplette Adresse des Arbeitnehmers, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht sowie die Natur der Funktion, die er im Betrieb belegt (Art. 147 quater).
11. Neben dem Namen jedes Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber die Risiken angeben, die mit diesem Posten verbunden sind (124 § 4).
12. Die Liste der Risiken sowie die o.a. Namensliste müssen je nach Entwicklung im Betrieb auf dem neuesten Stand gehalten werden (Änderung von Arbeitsposten, von Produkten, usw.), aber auch je nach Entwicklung der Arbeitnehmer (Kündigungen, Einstellungen, Versetzungen, usw.); (Art. 124 § 4b).
13. Die Mitglieder des AGS und mangelndenfalls die Mitglieder der Gewerkschaftsdelegation können "jeder Zeit" die Namensliste aller Arbeitnehmer, die unter Punkt 10 und 11 (Art. 147 quater § 2) beschrieben werden, konsultieren.
14. Auf Initiative des Arbeitsarztes oder des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmervertreter kann die ärztliche Kontrolle sowie die durch einen Arbeitsarzt durchgeführten medizinischen Untersuchungen des Betriebes, auf andere Gruppen von Arbeitnehmern für die diese keine Pflicht sind, ausgedehnt werden. In diesem Fall werden ihre Namen den o.a. Listen hinzugefügt.
15. Der Arbeitgeber liefert dem Arbeitsarzt eine Kopie der unter Punkt 10 und 11 vorgesehenen Namensliste. Der Arbeitsarzt muss ebenfalls das Datum der letzten ärztlichen Untersuchung neben jedem Namen angeben.
16. Der Arbeitsarzt muss diese Liste auf dem neuesten Stand halten und komplettieren. Er muss ebenfalls das approximative Datum der nächsten ärztlichen Untersuchung angeben (Art. 147quinquies).

17. Mindestens einmal pro Trimester und jedes mal wenn er es für nötig befindet, muss der Arbeitsarzt beim Arbeitgeber nachprüfen, ob das Inventar exakt und komplett ist (Art. 147 quinquies § 2). Der Arbeitsarzt muss sich vergewissern, dass alle Arbeitnehmer, die eine medizinische Untersuchung machen müssen dies auch gemacht haben. Gegebenenfalls muss der Arbeitsarzt dem Arbeitgeber die notwendige Aufforderung zusenden (Art. 147 quinquies).
18. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitsarzt alle notwendigen Informationen liefern.
19. Der arbeitsärztliche Dienst selber muss den Arbeitnehmern den Zeitpunkt mitteilen, zu dem sie zu den periodischen Untersuchungen kommen müssen. Die diesbezüglichen Vorladungen gehen jedoch nicht direkt an den Arbeitnehmer, sondern werden dem Arbeitgeber zugesandt, der sie an die Arbeitnehmer weiterleitet.
20. Es ist dem Arbeitgeber verboten einen Arbeitnehmer, der sich der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen entzieht weiter arbeiten zu lassen. Die Arbeitnehmer müssen sicher zum vorgesehenen Zeitpunkt der medizinischen Untersuchung unterziehen.

#### 4) HÄUFIGKEIT DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNGEN

Die allgemeine Regel will, dass alle Arbeitnehmer, die mit einem der gefährlichen Produkte in Kontakt kommen, mindestens einmal jährlich, eine ärztliche Untersuchung mitmachen müssen. Je nach Substanz oder Produkt, sieht die AAO manchmal häufigere Untersuchungen vor. So ist für eine Reihe gefährlicher Produkte eine semesterielle Untersuchung Pflicht: dies ist z.B. der Fall für Arbeitnehmer, die mit Phosphor in Kontakt kommen oder mit Schwefelkohlenstoff. Manchmal sind die Bestimmungen noch strenger: Arbeitnehmer, die mit Benzol in Kontakt kommen, müssen alle drei Monate untersucht werden. Für gewisse Produkte wird auch eine Mindest-Aussetzungsdauer vorgesehen: nur wenn diese Mindestdauer überschritten wird, ist eine Untersuchung notwendig.

In gewissen Fällen kann der Arbeitsarzt die periodische ärztliche Untersuchung häufiger als in der Gesetzgebung vorgesehen, vornehmen, und zwar aufgrund des Gesundheitszustandes oder der besonderen Arbeitsbedingungen oder aber wenn die medizinische Inspektion dies fragt.

Die medizinische Inspektion kann jedoch auch in außergewöhnlichen Fällen erlauben, dass gewisse Zwischenuntersuchungen abgeschafft werden (jedoch nicht die jährlichen).

Sie werden durch gewisse physische oder klinische Messungen am Arbeitsplatz ersetzt. In präzisen Fällen muss der AGS oder mangelndenfalls die Gewerkschaftsdelegation darüber informiert werden.

Die Arbeitnehmer, die den allgemeinen obligatorischen medizinischen Untersuchungen unterliegen, müssen ebenfalls bei Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Abwesenheit von mindestens 4 Wochen aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Geburt untersucht werden. Diese Untersuchung muss so schnell wie möglich stattfinden und spätestens acht Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Schließlich haben alle Arbeitnehmer das Recht, den Arbeitsarzt für Symptome, die mit den Arbeitsbedingungen verbunden sein könnten (Art. 131bis) sofort zu konsultieren.

Jeder Arbeitnehmer, der dies wünscht, muss regelmäßig die Möglichkeit haben, sich von einem Arbeitsarzt untersuchen zu lassen, was die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz angeht (Art. 131ter).

## **5) WORIN BESTEHT DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG?**

Diese muss auf die Aufdeckung eventueller Folgen durch das gefährliche Produkt ausgerichtet sein. Für gewisse Produkte, wird die Art der Untersuchung in der AAO detailliert: gewisse Substanzen erfordern eine Urinanalyse, andere eine Augenuntersuchung oder eine Untersuchung des Atmungssystems, andere noch eine Blutanalyse oder eine Untersuchung der Haut, bzw. der Leber (Anlage von Artikel 124).

## **6) WANN MUSS DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG STATTFINDEN?**

Die ärztlichen Untersuchungen, die vom arbeitsärztlichen Dienst vorgenommen werden, einschließlich eventueller Impfungen, Proben oder Sondertests, müssen während der üblichen Arbeitszeit stattfinden. Die dafür notwendige Zeit, muss als Arbeitszeit entlohnt werden (Art. 123).

Diese Untersuchungen dürfen dem Arbeitnehmer keinerlei Kosten verursachen.

Jede Vorladung eines Arbeitnehmers zum arbeitsmedizinischen Dienst außerhalb der Arbeitszeiten, muss als nichtig betrachtet werden. Diese Regel gilt ebenfalls für die Unterbrechungsperioden des Arbeitsvertrages: Feiertage, bürgerliche Abwesenheiten, Teilarbeitslosigkeit, Urlaub, Krankheit, politischer Urlaub, Urlaub aus familiären Gründen, Mutterschaftsurlaub oder Vaterschaftsurlaub, Unterbrechung der Berufslaufbahn, bezahlter Bildungsurlaub, Streik, Lockout, Untersuchungshaft.

## **7) WER BEZAHLT DIE KOSTEN FÜR DIE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG?**

Die Untersuchungen dürfen den Arbeitnehmer nichts kosten: diese muss der Arbeitgeber bezahlen. Wie bereits o. a. müssen diese Untersuchungen während den üblichen Arbeitsstunden, mit Aufrechterhaltung des Lohnes stattfinden (Art. 123).

Die Gesetzgebung sieht Derogationen zu diesen Bestimmungen vor und zwar mittels Erlaubnis des Arbeitsministers und nach Stellungnahme der paritätischen Kommission. Laut Zentralverwaltung der ärztlichen Inspektion wurden derlei Derogationen noch nie gewährt.

## **8) WER KANN DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE KONSULTIEREN?**

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über ein ärztliches Untersuchungsblatt mitgeteilt.

Dieses Blatt, entspricht dem Modellblatt in der AAO und enthält die Informationen, die dem Arbeitgeber übermittelt werden können. Sie beschränken sich darauf anzugeben, ob der Arbeitnehmer fähig, unfähig oder zeitweilig unfähig ist für eine bestimmte Arbeit.

Andere Informationen, z.B. in punkto präziser Diagnose dürfen auf diesem Formular nicht vermerkt sein.

Die AAO sieht eine Gerichtsprozedur vor zu Gunsten des Arbeitnehmers, der den Beschluss des Arbeitsarztes anfechtet, der ihn arbeitsunfähig erklärt hat.

Der Arbeitnehmer kann einen zweiten Arzt wählen, der sich mit dem Arbeitsarzt konzertieren muss und der eventuell zusätzliche Untersuchungen vornehmen lassen kann. Ist der Fall nicht dringend, ist das Gerichtsverfahren abhängig von der Entscheidung des Arbeitsarztes.

In allen Fällen muss der Arbeitsarzt vorher zusätzliche Untersuchungen vornehmen, bevor er entscheidet, dem Arbeitnehmer eine andere Arbeit zuzuweisen oder ihn arbeitsunfähig zu erklären.

Er muss sich über die soziale Situation des Arbeitnehmers informieren und vor Ort die Maßnahmen und Änderungen überprüfen, die den Arbeitnehmer trotz der ärztlichen Feststellung, auf seinem Arbeitsposten belassen könnten.

Der Arbeitsarzt muss dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenfalls mitteilen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Risiken und übertriebenen Anforderungen, die er festgestellt hat, abzustellen. Der AGS muss darüber informiert werden (Art. 146bis).

Der Arbeitsarzt muss den Arbeitnehmern die Ratschläge in punkto Hygiene geben, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes berechtigt sind, bzw. aufgrund ihres Arbeitsplatzes (Art. 136). Stellt er Verschlechterungen des gesundheitlichen Zustandes der Arbeitnehmer fest, die auf ihren Beruf zurückzuführen sind, muss er den Arbeitgeber darüber informieren (Art. 136).

Der Arbeitsarzt muss ebenfalls einen Jahresbericht über seine Aktivitäten verfassen und diesen dem AGS unterbreiten. Dies muss semesteriell geschehen, wenn es um einen arbeitsärztlichen Dienst geht oder einen Arbeitsarzt im Dienste des Unternehmens.

Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung müssen ebenfalls Gegenstand eines Berichtes sein.

## **5. Gesundheits- und Sicherheitskarte (toxikologische Karte)**

---

Die Arbeitgeber müssen den Arbeitnehmern für jedes gefährliche Produkt eine Gesundheits- und Sicherheitskarte zur Verfügung stellen. In der Anlage 2 finden Sie ein Beispiel für eine solche Karte.

### **1) FÜR WELCHE PRODUKTE?**

Diese Verpflichtung gilt für alle gefährlichen Produkte. Die Ausnahmen für diese Regel sind die gleichen wie für die Verpflichtung der Etikettierung, da diese Gesetzgebung aus einer europäischen Direktive hervorgeht, die das Ziel hatte, Regeln für die Kommerzialisierung verschiedener Produkte aufzuerlegen.

Das Grundziel dieser Bestimmung war kommerzieller Art und galt nicht dem Arbeitnehmerschutz am Arbeitsplatz. Eine Gruppe Substanzen und Präparate wurde demzufolge von diesen Bestimmungen nicht berücksichtigt, da man der Meinung war, dass die übliche kommerzielle Verpackung, die besonderen Regeln unterliegt oder nicht, ausreichend war. Dies erklärt dann auch die nachstehenden Ausnahmen: Suchtmittel, Medikamente, radioaktive Materien, Munition, Kosmetik, Nahrungsmittel, Tierfutter, Zusätze für Nahrungsmittel und Tierfutter, Dünger und Pestizide (Art. 723 bis 1)

Es geht hier nur um gefährliche Produkte (so wie Präparate, Gemische, Lösungen, usw.) Unter gefährlich muss man alles verstehen, das giftig, schädlich, explosiv, oxydierend, entflammbar, ätzend, irritierend, sensibilisierend, gärend, krebserregend oder umweltgefährdend ist.

All diese Begriffe werden auf technische Art in der AAO, unter Artikel 723 bis 3 definiert.

## 2) WER MUSS DIESE KARTE ERHALTEN?

Die Karte mit den Informationen zu einem bestimmten Produkt muss den betreffenden Arbeitnehmern übermittelt werden (Art. 723 bis 21).

Sie muss ebenfalls den Arbeitsärzten, den Mitgliedern des AGS und mangelndenfalls der Gewerkschafts-delegation zur Verfügung stehen.

## 3) WELCHE INFORMATIONEN MUSS DIE KARTE ENTHALTEN?

Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Den chemischen Namen des Produktes laut der “International Union of Pure and Applied Chemistry”, seine kommerzielle Benennung, seine chemische Zusammensetzung, wenn es ein Präparat ist;
- Die Zusammensetzung des Produktes, die Komponenten, die sich als gefährlich erweisen können, Unreinheiten, die eine Gefahr darstellen können;
- Gewisse physische und chemische Eigenschaften: Schmelzpunkt, Siedepunkt, usw.
- Die spezifischen Risiken laut AAO;
- Die Sicherheitsrisiken;
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Feuer, Explosion, die zu verwendenden Löschmittel und diejenigen, die zu vermeiden sind;
- Die Gesundheitsrisiken (lediglich für die Substanzen, nicht für die Präparate) : die toxikologischen Informationen und andere;
- Die Lagerung und die Manipulierung;
- Die Erste Hilfe;
- Die Beseitigung oder Ableitung;
- Die Etikettierung: die Warnsymbole, die Risikophrasen R, die Vorsichtsregeln S.

## 6. Die Karten mit den Sicherheitsangaben

---

Zusätzlich zur Verpflichtung der Arbeitgeber den Arbeitnehmern Sicherheitskarten über die gefährlichen Produkte, mit denen sie arbeiten, liefern zu müssen, gilt die gleiche Verpflichtung für die Hersteller und Importeure dieser Produkte.

Sie müssen eine Karte mit den Sicherheitsangaben für die beruflichen Verwender liefern. Diese Verpflichtung basiert auf eine europäische Regelung; daher ist die Karte auch unter ihrer englischen Bezeichnung bekannt, “material safety sheet” (MSDS).0

In der Anlage 5 finden Sie ein Beispiel für eine solche Karte.

### 1) WELCHE PRODUKTE UND WELCHE SUBSTANZEN SIND BETROFFEN?

Es geht wieder um gefährliche Produkte, außer die klassischen Ausnahmen: Medikamente für Mensch und Tier, Kosmetik, Produktmischungen in Form von Abfällen, Pestizide und phyto-pharmazeutische Produkte, Munition und Sprengstoffe, Nahrungsmittel und Tierfutter in Form von Fertigprodukten, Transport von gefährlichen Präparaten per Zug, Straße, Luft oder maritime Transporte.

## **2) WER MUSS DIESE INFORMATIONEN LIEFERN UND ERHALTEN?**

Die Verpflichtung betrifft hier die Person, die für die Vermarktung einer Substanz oder eines Präparates verantwortlich ist, d. h. der Hersteller, der Importeur oder der Vertreiber (Art. 12, KE vom 11.01.93, über die Klassifizierung, die Verpackung und die Markierung von gefährlichen Präparaten in Hinblick auf ihre Vermarktung oder ihren Verkauf).

Der Lieferant ist verpflichtet, dem beruflichen Verwender gratis eine Karte mit den Sicherheitsangaben auszuhändigen und zwar spätestens bei der ersten Lieferung und danach bei jeder Änderung der Eigenschaften der Substanz oder des Präparates, nach einer erneuten Risikostudie.

Eine neue Version der Karte muss jeder Person gratis übermittelt werden, die im Verlauf des vergangenen Jahres das Produkt gekauft hat.

Es ist keine Verpflichtung, Sicherheitsangaben für die Substanzen und Präparate zu liefern, die öffentlich verkauft und angeboten werden, für die die Informationen in Sachen Sicherheits- und Gesundheitsschutz bereits ausreichend sind.

Möchte ein beruflicher Verwender dennoch eine Karte mit den Sicherheitsangaben, so muss er diese auch erhalten.

Die Gesetzgebung definiert nicht genau, was unter beruflichem Verwender zu verstehen ist: dies kann demzufolge also ebenso ein Arbeitnehmer als auch ein Arbeitgeber sein.

Zudem fragt der Arbeitsarzt recht häufig, diese Informationen zu erhalten.

## **3) UM WELCHE ANGABEN GEHT ES?**

Die Karte muss folgende Angaben enthalten: die Identifizierung der Substanz und des Betriebes; die Zusammensetzung sowie die Informationen über die Komponenten; die Gefahren; die Erste-Hilfe Maßnahmen; die Maßnahmen bei Brand; die Maßnahmen bei versehentlicher Dispersion der Substanz oder des Präparates; die Handhabung und Lagerung; die Maßnahmen in punkto Aussetzung/individueller Schutz; die chemischen und physischen Eigenschaften; die Stabilität und Reaktivität; die toxikologischen Informationen; die Anweisungen in punkto Beseitigung; die ökologischen Informationen; die Informationen in punkto Transport; die Informationen in punkto Vorschriften; andere Informationen.

Die Karte muss in der Sprache des Vermarktungsortes des gefährlichen Produktes verfasst werden.

## STATISTIKEN IN SACHEN ARBEITSUNFALL UND BERUFSSKRANKHEITEN

Nachstehend einige Zahlen und Tabellen bezüglich Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle. Wir möchten jedoch daran erinnern, dass zahlreiche Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nicht genau den Umfang der Risiken widerspiegeln, denen die Arbeitnehmer bei gefährlichen Präparaten und Produkten ausgesetzt sind.

Tatsächlich zeigen sich die Folgen dieser Produkte auf die Gesundheit häufig erst Jahre nachdem eine Person mit dem besagten Produkt in Kontakt geraten ist. Man sollte diese Statistiken also mit Vorsicht analysieren, zumindest was die Schlussfolgerungen anbelangt. Zudem kann hauptsächlich in punkto Berufskrankheit viel eher die Verbindung mit der Präsenz und/oder dem Gebrauch von gefährlichen Produkten gemacht werden.

Insgesamt sind die chemischen Substanzen für 1/3 der mitgeteilten Fälle verantwortlich. Aber ein Teil der Arbeitsunfälle ist auch auf die Präsenz von gefährlichen Produkten im Betrieb zurückzuführen. Nachstehend untersuchen wir einige Zahlen...

### A. BERUFSSKRANKHEITEN

“Eine Krankheit wird als Berufskrankheit angesehen, wenn sie die direkte, aber nicht plötzliche Folge der mehr oder weniger langen Aussetzung eines Arbeitnehmers vor einem physischen, chemischen oder biologischen Risiko ist, oder auf die Bedingungen zurückzuführen ist, unter denen er seine Berufstätigkeit ausübt.

Das Opfer befindet sich in einem physisch oder psychisch anormalen Zustand, der objektiv festgestellt werden kann und entweder ärztlich versorgt werden muss, oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder aber den Tod bewirkt.” Man muss unterscheiden zwischen der Feststellung einer Berufskrankheit durch den Arbeitsarzt und dem Antrag auf Entschädigungsleistungen, die durch das Opfer einer Berufskrankheit beantragt werden.

Bleibt zu vermerken, dass die Anzahl solcher Anträge auf Entschädigungsleistungen weitaus höher liegt (8 bis 10.000), als die Anzahl festgestellter Berufskrankheiten durch einen Arbeitsarzt (2 bis 3.000).

Nachstehend, was die Anträge auf Entschädigungsleistungen anbelangt, die Aufgliederung je nach Diagnose.

DIAGNOSE	ANZAHL IN 1993
1.1. Chemische Substanzen	420
1.2. Hautkrankheiten	538
1.3. Inhalierung von Substanzen	1.631
1.4. Infektions- und parasitäre Krankheiten	279
1.5. Physische Substanzen	4.830
Andere Berufskrankheiten, die nicht näher bestimmt sind	65
Gesamtzahl der ersten Anträge pro Liste	7.763
Gesamtzahl der ersten Anträge pro offenes System	612
ALLGEMEINE GESAMTZAHL (gemischtes System)	8.375

Was die anerkannten Berufskrankheiten angeht, nachstehend die 10 häufigsten für die Jahre 1992.

BERUFSKRANKHEITEN	Gesamtanzahl anerkannter Fälle	
	1992	1993
1. Silikose	36.056	34.178
2. Mechanische Vibrationen	23.943	26.683
3. Schwerhörigkeit	6.354	6.507
4. Andere Hautkrankheiten oder Dermatose	2.495	2.545
5. Asbestose	1.510	1.645
6. Farinose	981	1.030
7. Byssinose (Baumwoll-Lunge)	732	711
8. Chrom und Derivate	709	702
9. Blei und Derivate	357	350
10. Komponenten des Dicyans	272	314
Gesamtzahl der 10 ersten Krankheiten	73.409	74.665
TOTAL	75.816	77.166

Klassierung der 10 ersten Berufe oder Berufsgruppen, je nach kumulierter Anzahl der Opfer (zeitweilige oder ständige Unterbrechung) in 1993.

BERUFE ODER BERUFSGRUPPEN	1993
1. Bergarbeiter, Steinbrucharbeiter und Gleichgestellte	42.108
2. Arbeitnehmer aus Transport und Kommunikation	8.817
3. Normale Handlanger	7.590
4. Mechaniker, Werkzeugmacher, Klempner, Schweißer,...	3.960
5. Maschinenführer	3.437
6. Maurer, Fliesenleger und Pliesterer	2.185
7. Hochofenführer, Walzwerkerarbeiter und Gießler	1.934
8. Spinner, Weber, Wirker (Textil)	965
9. Zimmerer, Möbeltischler, Schreiner	921
10. Müller, Bäcker, Brauer, Metzger	914
<b>Gesamtzahl der 10 ersten Berufe</b>	<b>72.831</b>
<b>TOTAL</b>	<b>77.166</b>

## B. ARBEITSUNFÄLLE

Jeder Unfall, der im Verlauf und durch das Bestehen eines Arbeitsvertrages geschieht und der eine Schädigung verursacht, wird als Arbeitsunfall betrachtet. "Der Unfall, der im Verlauf der Ausübung des Arbeitsvertrages geschieht, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Unfall betrachtet, der durch die Ausübung des Arbeitsvertrages geschehen ist."

Man unterscheidet Arbeitsunfälle, die eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben und solche, die eine ständige Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben.

In gewissen Sektoren kommen Arbeitsunfälle häufiger vor, insbesondere im Bausektor, der Metallarbeit oder der Holzarbeit. In 1993 hat man so 230.925 Arbeitsunfälle erfasst (im Vergleich zu 1992 ist dies eine

Senkung von 40.000 Einheiten). Diese Zahl enthält die Arbeitsunfälle der Arbeiter, der Angestellten, des Hauspersonals sowie die Unfälle auf dem Weg zur Arbeit.

Es sind jedoch die Arbeiter, die am meisten von Arbeitsunfällen betroffen sind, denn von den 230.925 Arbeitsunfällen in 1993 betreffen mehr als 174.000 die Arbeiter. Welcher Bezug besteht hier mit den gefährlichen Produkten (die ja bekanntlich unterschiedliche Formen annehmen können und auch in Form von Rauch oder Staub auftreten können)?

Nachstehende Tabelle betrifft die Arbeiter und kann uns Aufschluss darüber geben:

<b>MATERIELLE GRÜNDE</b>	<b>%</b>
Substanzen, Strahlen und Materialien	29,9
Maschinen	7,2
Transportmittel und Beförderungsmittel	8,0
Arbeitsumfeld	15,3
Andere Materialien	24,3
Andere Substanzen	15,3

Ein rascher Überblick der Klassierung der Opfer eines Arbeitsunfalls je nach Beruf kann auch interessant sein (Arbeiter-Angestellte 1989).

<b>BERUF DES OPFERS</b>	<b>TOTAL</b>
Arbeiter (Metall)	7.941
Hafenarbeiter und Lagerarbeiter	7.883
Fahrer von Motorfahrzeugen	7.849
Schweißer und Schneidbrenner	7.285
Arbeitnehmer des Baugewerbes, die nirgendwo anders klassiert sind	6.251
Mechaniker von Motorfahrzeugen	6.154
Textilarbeiter	4.997
Maurer	4.749
Bergarbeiter und Steinbrucharbeiter	4.658
Zimmermann	4.556
Raumpfleger	4.530
Schlosser-Monteur	4.220
Gerüste- und Metallbaumonteur	3.285
Metzger	2.992
Elektroinstallateur	2.888
Verwaltungsdienstangestellte	2.605
Pflegepersonal	2.651
Führer von Transport- und Förderanlagen und Terrassieranlagen	2.561
Möbelschreiner	2.371
Arbeiter Stahlbeton, Betonbauer	2.340

DIE GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSKARTE  
(TOXIKOLOGISCHE KARTE)

**Mindestinformation, welche die toxikologische Karte einer Substanz oder eines gefährlichen Produktes enthalten muss.**

(Anlage zu Titel 3, Kapitel 3 der AAO, Anwendung des Artikel 723 bis, 2)

### 1. IDENTIFIZIERUNG DES PRODUKTES

- a) Substanz:  
Chemischer Name laut UICPA, Handelsbezeichnung:
- b) Präparat:  
Handelsbezeichnung:  
chemische Zusammensetzung:

### 2. ZUSAMMENSETZUNG DES PRODUKTES

Komponenten, die gefährlich sind: .....

Unreinheiten, die gefährlich sind: .....

### 3. PHYSISCHE EIGENSCHAFTEN

- Schmelzpunkt
- Aufweichpunkt (Präparat)
- Siedepunkt
- Zersetzungspunkt
- mit Zersetzungsprodukten:
- Ph.
- Dampfdruck (bei 20°C)
- relative Dichte
- physischer Zustand bei 20°C: solid, Masse, flüssig, Gas, Dampf
- Löslichkeit im Wasser bei 20°C..... gr/l

### 4. SPEZIFISCHE RISIKEN

(Klassifizierung gemäß Art. 723 bis 3)

- |  |   |                                     |
|--|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> explosiv              | <input type="checkbox"/> sehr giftig        | <input type="checkbox"/> oxydierend |
| <input type="checkbox"/> giftig                | <input type="checkbox"/> extrem entflammbar | <input type="checkbox"/> schädlich  |
| <input type="checkbox"/> leicht entflammbar    |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> entflammbar           |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> irritierend           |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> ätzend                |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> gärend                |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> krebserregend         |   |                                     |
| <input type="checkbox"/> anderes (zu benennen) |   |                                     |

## 5. SICHERHEITSRISIKEN

- Flammpunkt: °C (benutzte Methode)
- selbstentflammbar: °C
- Löschmittel:

Wasser	<input type="checkbox"/>
Schaum	<input type="checkbox"/>
Anderes	<input type="checkbox"/>
CO <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/>
Trockenpulver	<input type="checkbox"/>

- zu vermeidende Löschmittel:
- besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Feuer:
- besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Explosion:

## 6. GESUNDHEITSRISIKEN (Nur für die Substanzen)

- toxikologische Angaben:  
DL 50 (oral bei Ratten)  
DL 50 (durch die Haut bei Ratten)  
CL 50 (über die Atemwege)  
Hautirritierung: Ja  Nein   
Irritation der Augen: Ja  Nein
- andere Angaben:

## 7. LAGERUNG UND HANDHABUNG

- besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung und Handhabung:
- zu vermeidende Verpackungsmaterialien:
- gefährliche Reaktionen mit:
- Vorbeugungsmaßnahmen:
- individuelle Schutzmittel:
  - Masken
  - Handschuhe
  - Schutzbrillen
  - entsprechende Kleidung

- Maßnahmen bei Ausfluss oder Aussickern

## 8. ERSTE HILFE

## 9. AUSSONDERUNG- ABSTOßUNG

- erlaubt über Mülleimer oder Abfluss unter folgenden Vorsichtsmaßnahmen:
- nicht erlaubt über Mülleimer oder Abfluss, folgende Anweisungen beachten:

## 10. RICHTLINIEN UND ETIKETTIERUNG

- Gefahrensymbole
- Risikophrasen (R):
- Vorsichtsratschläge (S):

## **11. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

(Ökologie, usw.)

Die folgenden Angaben, wenn sie zur Verfügung stehen:

- Oberflächenspannung
- Fettlöslichkeit: Lösungsmittel
- Teilungskoeffizient/n octanol/ Wasser
- Gärungseffekt

## CHECK-LISTE FÜR DEN BETRIEBSBESUCH

Das Ziel eines Betriebsbesuches ist die Überprüfung, ob die Liste mit den gefährlichen Produkten, die Liste mit den Risikoposten und die der Arbeitnehmer, die einer ärztlichen Untersuchung unterliegen, wirklich den Realitäten des Betriebes entsprechen.

Dieser Besuch erlaubt es ebenfalls zu prüfen, ob die Bestimmungen in Sachen gefährliche Produkte angewandt werden, d.h. die Regeln in punkto Etikettierung, die Sicherheitsbeschilderung, Lagerung und Transport, die individuellen und kollektiven Schutzmittel...

Während dem Betriebsbesuch kann man Bemerkungen notieren und darauf achten, dass die problematischen Situationen verfolgt und geregelt werden.

Hierzu kann man das Kontrollabschnittheft verwenden, das erlaubt, den Verantwortlichen der betreffenden Abteilung zu informieren ebenso wie den Sicherheitschef, wobei man selber noch den Nachweis der Bemerkung behält. Nachstehend einige nützliche Punkte, auf die man beim Betriebsbesuch achten kann. Diese Liste ist allerdings nicht ausführlich.

### KONTROLLE DER LISTE DER GEFÄHRLICHEN PRODUKTE

- Finden Sie im Betrieb alle Produkte, die auf der Liste vermerkt sind?
- Welche Produkte im Betrieb sind nicht auf der Liste vermerkt?
- Steht die obligatorische Gesundheits- und Sicherheitskarte für jedes Produkt zur Verfügung?
- Sind diese Karten komplett?
- Enthalten sie die notwendigen und gesetzlich vorgesehenen Informationen?
- Hat der Betrieb vom Lieferanten eine Informationskarte über die Sicherheit für jedes gelieferte Produkt erhalten?

### KONTROLLE DER LISTE MIT DEN RISIKOPOSTEN

- Entspricht die Liste mit den Risikoposten der Realität im Betrieb?
- Ist die Beschreibung der Tätigkeit, die am Risikoposten durchgeführt wird, korrekt?

### KONTROLLE DER ARBEITNEHMERLISTE MIT RISIKOPOSTEN

- Entspricht die Liste der Arbeitnehmer mit Risikoposten, die einer Untersuchung unterliegen, der Realität? Sind alle betroffenen Arbeitnehmer auf dieser Liste?
- Informieren Sie sich während der Betriebsvisite, ob alle betroffenen Arbeitnehmer effektiv zur ärztlichen Visite gerufen wurden. Informieren Sie sich gegebenenfalls über das Datum der letzten Visite.
- Informieren Sie sich ebenfalls, ob die betroffenen Arbeitnehmer effektiv zur ärztlichen Untersuchung gehen.

### KONTROLLE DER ETIKETTIERUNG DER PRODUKTE

- Ist das Etikett sichtbar angebracht?
- Wurde es richtig an der Verpackung befestigt?
- Entspricht die Größe des Etiketts der Verpackung?

## **Größe der Verpackung**

## **Format**

Unter oder gleich 3 Liter

Wenn möglich 52 x 74 mm

Zwischen 3 und 50 Liter

Mindestens 74 x 105 mm

Zwischen 50 und 500 Liter

Mindestens 105 x 148 mm

Mehr als 500 Liter

Mindestens 148 x 210 mm

- Enthält das Etikett die obligatorischen Elemente?
- Sind die Angaben leserlich und nicht zu entfernen?

## **SICHERHEITSBESCHILDERUNG**

- Sind die obligatorischen Bildzeichen angebracht?
- Sind diese Bildzeichen sichtbar dort angebracht, wo das Risiko besteht?
- In welchem Zustand sind sie? (Resistenz vor Feuchtigkeit, Dampf und Witterung...)

## **INDIVIDUELLE NOTIZEN FÜR INDIVIDUELLE SCHUTZAUSSTATTUNGEN**

- Verfügt jeder Arbeitnehmer über seine eigenen Notizen?
- Sind diese in der Sprache des Arbeitnehmers?
- Von wann sind sie?
- Sind sie komplett?

## **DIE KOLLEKTIVEN UND INDIVIDUELLEN SCHUTZMITTEL**

- Sind die kollektiven Schutzmittel in gutem Zustand?
- Tragen die Arbeitnehmer ihre individuellen Schutzmittel?
- Sind die individuellen Schutzmittel passend?

## Übersichtstabelle der Hauptbestimmungen

GEGENSTAND DER BESTIMMUNGEN	ARTIKEL DER AAO
Aufgabe der Gewerkschaftsdelegation mangels AGS	Art.839
Kompetenzen des AGS in Sachen physische, chemische, biologische und krebserregende Substanzen	Art. 103 quinquies, 103sexies,103 octies
Monatsbericht des Sicherheitschefs	Art. 835, 10 und Art. 836
Jahresbericht des arbeitsmedizinischen Dienstes	Art. 121 und Art.122
Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen im Kampf gegen Umweltbelästigung (Information des Arbeitnehmers, des AGS, des Arbeitsarztes...)	Art.148 decies
Individuelle Notiz für die individuellen Schutzausstattungen	Art. 10 des KE vom 15.09.1995 bezüglich die Verwendung der EPI
Gesundheits- und Sicherheitskarte eines gefährlichen Produktes	Art.723 bis 21
Aufgabe des Sicherheitschefs AGS	Art.835

<b>GEGENSTAND DER BESTIMMUNGEN</b>	<b>ARTIKEL DER AAO</b>
Periodische Visiten des Sicherheitschefs AGS	Art. 835 und 837
Liste der Sicherheitsposten der Arbeitnehmer, die dem Risiko einer Berufskrankheit ausgesetzt sind	Art. 124
Aufgabe des Arbeitsarztes im Kampf gegen Umweltbelästigung	Art. 147 nonies
Intensive Untersuchung des Sicherheitschefs des AGS	Art. 835, 1°
Betriebsbesuch durch den Arbeitsarzt	Art. 148
Schutzregeln für die Verwendung von gefährlichen Produkten	von Art. 103 ter bis 103 octies
Kontrollabschnitt	Art. 838, 5
Individuelle Schutzausstattungen: <input type="checkbox"/> Meinung des AGS <input type="checkbox"/> Information des Personals <input type="checkbox"/> Verpflichtung der Arbeitnehmer	Art.837 Art.54 quater Art. 169 und Art. 170
Spontane Konsultierung des Arbeitsarztes	Art. 131 bis
Empfang der neuen Arbeitnehmer	Art. 837
Medizinische Überwachung der Arbeitnehmer	Art. 104 bis 148
Mutterschaftsschutz	Kode über das Wohlbefinden an der Arbeit Titel VIII, Kapitel I
Junge Arbeitnehmer	Art. 183 quater
Krebserregende Substanzen	Kode über das Wohlbefinden an ser Arbeit, Titel V, Kapitel II
Vorbeugungspolitik	Art. 28 bis 28 sexies
Ausnahmen für die Etikettierung	Art. 723 bis 1
Kategorien der gefährlichen Produkte	Art. 723 bis 3
Etikettierung	Art. 393 und Art. 723 bis 9 bis 723 bis 14

Beispiel für eine Sicherheits-Angabekarte (Lieferantenkarte)

### 1. Identifizierung des Produktes und der Gesellschaft

KAURIT Leim 285 flüssig

Gesellschaft: Name und Adresse der Gesellschaft  
Auskünfte im Notfall: Tel.: ...

### 2. Zusammensetzung/Information über die Komponenten

Chemische Eigenschaften:  
Kondensationsprodukt von: Ureid - Formaldehyd, (in wässriger Lösung)

Komponenten:  
CAS-N° 50-00-0  
Formaldehyd  
Gehalt: > 22% (Gewicht)  
> = 25% Gefahrensymbol: T  
R-Phrasen: 23/24/35-34-40-43  
1 - 5% Gefahrensymbol: Xn  
R-Phrasen: 20/21/22- 36/37/38-40-43  
1 - 5% Gefahrensymbol: Xn  
R-Phrasen: 40-43

### 3. Identifizierung der Gefahren

Besondere Angaben von Gefahren für Mensch und Umwelt:  
R-40 - Möglichkeit von umkehrbaren Effekten.  
R-43 - Kann durch Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen.

### 4. Erste Hilfe

Allgemeine Angaben: die beschmutzten Kleider ausziehen.

Bei Unwohlsein nach Inhalierung von Dämpfen/Aerosol: Frischluft, medizinische Hilfe. Nach Kontakt mit den Augen: sofort gründlich während 15 Minuten mit fließendem Wasser waschen, indem man die Augenlider auseinanderzieht. Einen Augenarzt konsultieren. Nach Ingestion: sofort den Mund ausspülen und viel Wasser trinken, ärztliche Hilfe.

### 5. Maßnahmen im Kampf gegen Feuer

Empfohlene Löschmaßnahmen: Wasser, Schaum, CO<sub>2</sub>, Trocken-Feuerlöscher.

### 6. Maßnahmen bei versehentlicher Dispersion

Individuelle Vorbeugungsmaßnahmen: siehe 8.  
Reinigungs- und Sammelverfahren: mit mechanischen Mitteln, Reste mit absorbierenden Materialien.

## 7. Handhabung und Lagerung

Handhabung: die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei chemischen Produkten.

Schutz vor Feuer und Explosion: keine besonderen Maßnahmen nötig.

Lagerung: in einem kühlen Ort lagern.

Stabilität bei Lagerung 20°C: etwa 12 Wochen.

Stabilität bei Lagerung 30°C: etwa 4 Wochen.

## 8. Kontrolle der Aussetzung/individueller Schutz

Technische Maßnahmen: (siehe 7).

Aussetzungsparameter sind an der Arbeitsstelle zu kontrollieren.

Individuelle Schutzausstattung: Atemschutz

Handschutz: Schutzhandschuhe

Augenschutz: Schutzbrillen

## 9. Physische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand: flüssig

Farbe: farblos - trüb

Geruch: schwach

Änderung des Zustands:

Siedepunkt	:	etwa 100°C (Wasser)
Dampfdruck	:	(20°C) etwa 23 mbar (Wasser)
Dichte	:	(20°C) 1.3 g/CM <sup>3</sup> (etwa)
Wasserlöslichkeit	:	mischbar
Ph	:	(20°C) 8 (etwa)
Viskosität	:	(20°C) 750-1000 mPa.s

## 10. Stabilität und Reaktivität

Keine Dekomposition bei Lagerung oder angepasster Verwendung.

## 11. Toxikologische Informationen

Hohe Toxizität:

DL 50/oral/Ratte: >5000 mg/kg

Primäre Hautirritation/Hase/Test XXX: nicht irritierend

Primäre Irritation der Schleimhäute/Auge des Hasen/Test XXX: nicht irritierend

Erhöhtes Risiko durch Inhalierung (Ratte: das Testergebnis hängt ab von Toxizität und Flüchtigkeit des Produktes): keine Mortalität nach 7 Stunden Aussetzung in einer stark angereicherten Atmosphäre; selbst gesättigt bei 20°C.

Feststellungen beim Menschen: Substanzen mit ähnlicher Zusammensetzung, die Formaldehyd freisetzen, können bei intensivem Kontakt zu einer Sensibilisierung der Haut führen.

Zusätzliche Angaben: Die Etikettierung wurde in Funktion zur Konzentration der folgenden Substanz(en) abgeleitet: <2% Formaldehyd (De Jong).

## 12. Ökologische Informationen

Angaben zur Eliminierung:  
Versuchsmethode: OCDE 302 B/ISO 9888/CEE 88/302, C  
Analysemethode: Senkung des COD  
Eliminierungsrate: 20-70%

Bewertung: mittelmäßig eliminierbar.  
In den angepassten Kläranlagen, findet die Wassereliminierung per biologische Degradierung, per Stripping oder über mechanische Trennung statt.

Verhalten in der Umwelt:  
Das Produkt darf nicht unbehandelt in die Umwelt abgelassen werden (biologische Kläranlage).  
Die entsprechende Einführung von schwachen Konzentrationen in angepasste biologische Kläranlagen stört den biologischen Aktionszyklus der Aktivschlämme nicht.

Ökotoxische Folgen:  
Toxizität gegenüber Fischen:  
Leuciscus idus CE/CL (96h): >500mg/l  
CLO (Test der Höchstkonzentration ohne Mortalität) //: 500mg/l/96h

### **13. Betrachtungen in punkto Eliminierung**

Produkt: muss in einer entsprechenden Verbrennungsanlage eliminiert werden, wobei jedoch die lokalen Vorschriften respektiert werden müssen.

### **14. Informationen in punkto Transport**

Im Sinne der Transportbestimmungen ungefährliche Produkte.

### **15. Vorschriftsmäßige Informationen**

Etikettierung laut EU Direktiven:  
Gefahrensymbol: Xn - schädlich.  
Inhalt: Formaldehyd.  
R 40 - Möglichkeit irreversibler Folgen.  
R 43 - Kann durch Hautkontakt zu Sensibilisierungen führen.  
S 23 - Nicht die gasartigen Dämpfe einatmen.  
S 37 - Entsprechende Handschuhe tragen.

Formaldehyd: EU Kategorie C3.  
Nationale Vorschriften

### **16. Andere Informationen**

Die obenstehenden Angaben basieren auf dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keinerlei Garantie dar, was die Eigenschaften anbelangt.

Die Gesetzgebung und die Vorschriften sind vom Empfänger des Produktes in Eigenverantwortung zu respektieren.

## Beispiele von gefährlichen Reaktionen

Diese Liste ist aus der Broschüre **“Substanzen und gefährliche Präparate: sollte man kennen, um sich zu schützen”**.

NAME DES PRODUKTES	KONTAKT VERMEIDEN MIT
Azetylen	Chlor, Brom, Kupfer, Fluor, Silber, Merkur, Jod
Aktivkohle	Kalzium-Hypochlorit, Oxydantien
Ammonium (Anhydrid)	Säuren, Merkur, Kalzium-Hypochlorit, Jod, Brom, Chlor, Fluor, Wasserstoff-Fluorid, Silberoxyd,
Ammoniumnitrat	Säuren, Metallstaub, leicht brennbare Flüssigkeiten, Chlorate, Salze, Sulfate, organische oder brennbare Materialien in Partikelform, Reduktionsmittel
Anilin	Salpetersäure, Wasserstoffperoxid
Salpetersäure	Anhydrid, Salpetersäure, Derivate der Hydroxylgruppe, Äthylenglykol, Überchlorsäure, Peroxyd, Permanganate, Phosphortrichlorat
Brom	siehe Chlor
Chlor	Ammonium, Kohlenwasserstoff, Wasserstoff, Natriumcarbid, Phosphor, Metallstaub
Chlorate	Ammoniumsalze, Säuren, Metallstaub, Sulfid, organische oder brennbare Materialien in Staubform
Chromsäure	Salpetersäure, Naphtalin, Glyzerinkampfer, Terpentin, Spiritus, allgemein leicht brennbare Flüssigkeiten
Jod	Azetylen, Ammonium, Anhydrid und Wasserstofflösung
Kaliumhydroxyd	Wasser, Kohlenanhydrid, chlorhaltiger Kohlenwasserstoff
Kaliumcarbonat- Perchlorat	Sulfidsäure und andere Säuren (siehe auch Chlorate)
Kaliumcarbonat-Permanganat	Glyzerin, Äthynilglykol, Formaldehyd, Sulfidsäure, Ammonium, Salpetersäure
Kohlenwasserstoff (Propan, Butan, Benzol, Dieselöl, Terpentin...)	Fluor, Chlor, Brom, Chromsäure
Kupfer	Azetylen, Wasserstoffperoxyd
Merkur	Azetylen, Ammonium
Natriumhydroxyd Natriumperoxyd	Wasser, Kohlendioxyd, chlorhaltiger Kohlenwasserstoff, Methanol, Ethanol, Salpetersäure, Essig-Anhydrid, Benzolaldehyd, Kohlenstoffdisulfid, Glyzerin, Athylenglykol, Methylazetat, Furfurol, Metalle, Athylazetat
Entflammbare Flüssigkeiten	Nitrat, Ammonium, Chromsäure, Kohlenwasserstoffperoxyd, Natriumperoxyd, Halogen
Oxalsäure	Silber und Merkur
Perchlorsäure	Azetatanhydrid, Wismut und Legierungen, Äther, Spiritus, Papier, Holz, Textil

Natriumsäure (konzentriert)	Salpetersäure, Anilin, Chromsäure, Blausäure, Kohlenwasserstoffsulfid, entflammbare Flüssigkeiten und Gase, Basen
Kohlenwasserstofffluorid	Ammonium (Anhydrid und Lösungen) und viele andere Komponenten
Kohlenwasserstoffperoxyd	Kupfer, Chrom, Eisen, die meisten Metalle und ihre Salze, Spiritus, Azeton, organische Materien, Anilin, nitriertes Methan, brennbare Flüssigkeiten und Metalle
Silber	Azetylen, Oxalsäure, die Komponenten des Ammoniums, Weinsäure
Kohlenwasserstoffsulfid	rauchende Salpetersäure, Oxydantien
Sulfidsäure	Basen, Kaliumchlorate, Kaliumperchlorate, Kaliumpermanganat (oder analoge Komponenten von Leichtmetallen wie Na), Methanol, Ethanol, Salpetersäure, Azetatanhydrid, Glyzerin, Kohlenstoffdisulfid, Athynolglykol, Aldehyd, Tetrachlorkohlenstoff

## Symbole, Bedeutung und Produktbeispiele

Symbole	Risikobeschreibung	Produktbeispiele
Giftig (T) und sehr giftig (T+)	Giftige und schädliche Substanzen und Präparate, die selbst in geringen Mengen gesundheitsgefährdend sind.  Zeigt sich die Schwere der gesundheitlichen Auswirkung bei sehr geringen Mengen, wird das Produkt mit dem Symbol für Gift versehen.	Methanol, Brennspritus, Entfärber, impermeabilisierende Sprays, Desinfektionsmittel, Autolacksprays
Schädlich (Xn)	Diese Produkte gelangen durch Inhalierung, Nahrungsaufnahme oder über die Haut in den Organismus.	Entfärber, Trichloräthylen, Lösungsmittel für Farben, Reinigungsmittel, Holzschutzmittel, Abbeizmittel
Leicht entflammbar (F)  Extrem entflammbar (F+)	Leicht entflammbare Produkte geraten in Brand durch eine Flamme, eine Hitzequelle oder einen Funken.  Extrem entflammbare Produkte entzünden sich durch eine Energiequelle (Flamme, Funken) und dass selbst unter 0°C.	Erdöl, Benzin, Brennspritus oder Methanol, Terpentin, White Spirit, Azeton, Bürstenreiniger, Lösungsmittel für Farben, Lacke in Spraydosen, Metallfarben, Anti-Frostmittel, Kontaktleime, Leime, Raumsprays
Oxydierend (O)	Die Verbrennung bedarf einer brennbaren Materie, Sauerstoff, und einer Entzündungsquelle; sie wird beträchtlich beschleunigt durch die Präsenz eines Oxydationsmittels. (Substanz mit hohem Sauerstoffgehalt)	
Ätzend (C)	Ätzende Substanzen beschädigen lebende Stoffe äußerst schwer und greifen auch andere Materialien an. Die Reaktion kann auf Wasser oder Feuchtigkeit zurückzuführen sein.	Entkalker, Abflussreiniger, Ätznatron, Beizmittel, Säuren, Sulfidsäure (Batterien), Backofenreiniger, WC-Reiniger, Produkte für die Spülmaschine
Irritierend (Xi)	Der wiederholte Kontakt mit irritierenden Produkten provoziert entzündliche Reaktionen der Haut und der Schleimhäute	Javel, Terpentin, Ammonium, Polyester, Kitt
Explosiv (E)	Die Explosion ist eine äußerst schnelle Verbrennung; sie hängt ab von den Produkteigenschaften, der Temperatur, dem Kontakt mit anderen Produkten, von Stößen, Reibungen, usw.	Spraydosen aller Art, (selbst leere) sind bei Temperaturen über 50°C Bomben: Raumsprays, Haarspray, Farben, Lacke, Entfroster für Scheiben, usw.

Umweltgefährdend <<N	Substanzen, die: - sehr giftig für aquatische Organismen sind - Giftig für die Fauna sind - gefährlich für die Ozonschicht sind	Aktive Materien von Pestiziden, Chlorfluorkohlenstoff
Sensibilisierend Xn(+R42) Xi(+R43) XN(+R42/43)	Substanzen und Präparate, die durch Inhalieren oder Eindringen in die Haut zu einer hypersensiblen Reaktion führen können, wodurch sich bei einer späteren Aussetzung zur Substanz oder zum Präparat charakteristische Folgen zeigen.	Kobalt 3, 3' Dichlorbenzidin, Nickel, Nickelsulfid
Krebserregend R45 oder R49	Substanzen und Präparate, die durch Inhalieren, Nahrungsaufnahme, Eindringen in die Haut, Krebs hervorrufen oder dessen Häufigkeit erhöhen.	Benzol, Asbest, 1,-3 Butadien
Mutagen R46	Substanzen und Präparate, die durch Inhalieren oder durch Eindringen in die Haut zu erblichen genetischen Defekten führen können oder deren Häufigkeit erhöhen.	Benzpyren, Hexamethylphosphotriamid, Diquat (Herbizid), Cyclohexylamine
Giftig für die Fortpflanzung R60 bis R63	Substanzen oder Präparate, die durch Inhalieren, Nahrungsaufnahme oder Eindringen in die Haut die Häufigkeit von nicht erblichen schädlichen Folgen bei den Sprösslingen erhöhen oder die männliche oder weibliche Fortpflanzungskapazität schädigen.	Benzpyren, Crufomate (Insektizid) Hexafluoroazeton

## Gefährliche Produkte:

### Die Ergebnisse der Untersuchung

**Im Rahmen ihrer Kampagne "gefährliche Produkte" hat die CSC im Januar 1998 eine Untersuchung in punkto Respektierung der entsprechenden Gesetzgebung in den Betrieben lanciert.**

**Hier sind nun die Ergebnisse, die zeigen, dass es sich lohnt, Aktionen zu führen: Sechs Antworten von zehn zeigen, dass Verbesserungen erreicht wurden.**

Insgesamt haben 381 Militantinnen und Militanten die Umfrage beantwortet. Davon arbeiten 117 in einem Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern und 264 arbeiten in einem großen Betrieb. Bis auf einige wenige Ausnahmen geht es in den großen Unternehmen nicht besser zu als in den kleinen Betrieben.

### Überall zu finden...

Die Antworten auf die ersten Fragen bestätigen, dass die gefährlichen Produkte überall verwendet werden. An der Spitze stehen die giftigen oder schädlichen Produkte (311 Antworten von 384), direkt gefolgt von den irritierenden oder ätzenden Produkten (286) und den entflammenden, explosiven oder oxidierenden Produkten (280). Wie von uns befürchtet, bestätigen 111 Personen den Gebrauch von krebserregenden, mutierenden oder gefährlichen Produkten für die Fortpflanzung.

Die Suche nach alternativen Produkten ist noch nicht üblich. Wir können nur hoffen, dass beim Gebrauch dieser Produkte höchste Vorsicht an den Tag gelegt wird. Die krebserregenden Produkte z.B. sind Gegenstand einer getrennten Gesetzgebung, die strengere Vorbeugungsmaßnahmen vorsieht (Kodex, Titel 5, Kapitel 2).

Die Produkte sind nicht nur überall zu finden, sie sind auch Anlass für zahlreiche Klagen in punkto Gesundheit. In 77 % der Fälle sind die Arbeitnehmer, die sich über gelegentliche, häufige oder ständige Gesundheitsprobleme beklagen, in Kontakt mit gefährlichen Produkten. Hier die Top 5 der Beschwerden:

Grund der Beschwerde	Anzahl
1. Irritationen	243
2. Kopfschmerzen	133
3. Ekzeme	124
4. Übelkeit	75
5. Schwindel	53

Die Untersuchung berücksichtigt allerdings nur die kurzfristigen Gesundheitsfolgen. Es ist viel schwieriger, die langfristigen Folgen zu beobachten. Häufig vergehen mehrere Jahre zwischen dem Ende der Aussetzung der gefährlichen Produkte und dem Ausbruch der Krankheit, sodass die Ursachen für die Krankheit nur sehr schwer mit Sicherheit bestimmt werden können. Deshalb ist es auch äußerst wichtig, ein gutes Inventar der verwendeten Produkte zu erstellen und eine gute medizinische Überwachung einzusetzen.

## Medizinische Überwachung

Ein Inventar aller im Betrieb verwendeten Produkte ist ein erster Schritt in der Meisterung der Risiken. Laut Anlage 1 des Königlichen Erlasses über den internen Vorbeugungs- und Schutzdienst (Kodex, Titel 2, Kapitel 1) muss der Sicherheitsbeauftragte die Liste und die Lokalisierung der gefährlichen Produkte, die im Betrieb verwendet werden, auf dem neuesten Stand halten.

Allzu häufig trägt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht Rechnung: 51% der Antworten zeigen, dass das Inventar fehlt oder unkomplett ist. Die Ergebnisse sind besonders erschreckend in Betrieben mit weniger als 100 Arbeitnehmern: 4 von 10 haben keinerlei Inventar.

Man darf die Wichtigkeit dieser Resultate nicht unterschätzen, denn das Inventar vereinfacht die Erstellung der Liste mit den Risikoposten und der Namensliste der Arbeitnehmer, die eine arbeitsärztliche Untersuchung mitmachen müssen.

Die Umfrage zeigt, dass in 38% der Fälle die Liste mit den Risikoposten nicht existiert (und in 28% der Fälle besteht keine Namensliste). Zudem, hat in 1997 in 55% der Fälle, der Gefahrenverhütungsberater (Arbeitsarzt) - obwohl er gesetzlich dazu verpflichtet ist - keinerlei Meinung zu diesen Listen bei den AGS abgegeben. Außerdem können 15% der Arbeitnehmervertreter noch nicht mal die bestehenden Listen konsultieren.

Angesichts dieser Ergebnisse kann man sich die Frage stellen, ob die Arbeitnehmer auch wirklich die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen erhalten. Laut 7 von 10 Antworten, haben alle Personen, die für eine solche Untersuchung in Frage kommen, diese auch erhalten. Dies bedeutet aber auch, dass viele Arbeitnehmer keinerlei ärztlicher Untersuchung unterzogen werden.

Angesichts fehlender Inventare und korrekter Listen der Risikoposten, muss man sich die Frage stellen, ob die ärztlichen Untersuchungen, die die Arbeitnehmer erfahren, korrekt durchgeführt werden. Eines ist klar, die ärztliche Überwachung in den Betrieben bleibt eine absolute Priorität.

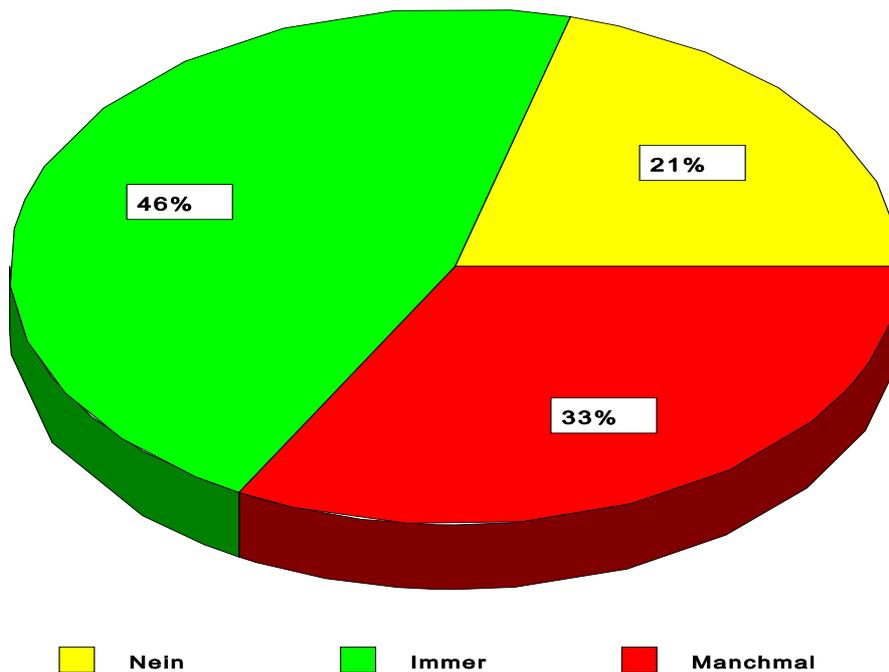
## Maßnahmen und Gutachten

Es ist wichtig den Umfang der Aussetzung vor gewissen Produkten zu kennen, damit man die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen treffen kann. Zudem besteht eine Liste mit mehr als 700 Produkten, welche die Grenzwerte angibt, die auf keinen Fall übertreten werden dürfen (Anlage zu Artikel 103 sexies der AAO). Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Delegierten können ebenfalls Maßnahmen verlangen und dies tun sie auch recht häufig.

In 1997 wurden 35% der Maßnahmen von den Arbeitnehmern gefordert. Die Umfrage zeigt uns jedoch, dass die Arbeitgeber diesen Maßnahmen keinerlei Rechnung tragen. Die nachstehenden Graphiken illustrieren die Antworten auf die Frage, inwieweit die von den Arbeitnehmern geforderten Maßnahmen ergriffen wurden. Hier möchten wir besonders auf die Differenz zwischen kleinen und großen Unternehmen hinweisen. Bleibt hinzuzufügen, dass ein Drittel der AGS niemals über die Ergebnisse der Maßnahmen informiert wird.

Gutachten über die gefährlichen Produkte zu verlangen ist zudem nicht gerade einfach: 29% geben an, dass die Delegierten dem Arbeitsarzt, im allgemeinen aufgrund fehlender Kenntnisse seinerseits, keine Fragen zu den gefährlichen Produkten stellen können.

## Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern



### Vorbeugungsmaßnahmen

Aufgrund einer Risikoanalyse muss der Arbeitgeber die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen treffen können, insbesondere die spezifischen Maßnahmen, die für die gefährlichen Produkte gelten. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen auf, dass die Suche nach alternativen, weniger gefährlichen Produkten noch nicht das gewünschte Niveau erreichen: nur 37% der Gefragten sind mit dem erreichten Niveau zufrieden.

Das Prinzip der Risikoausschließung durch ein gutes Einkaufsverfahren gehört auch noch nicht genügend zur Normalität. Damit dies gelingt, muss die Meinung aller Betroffenen gefragt werden.

Nachstehend in degressiver Reihenfolge die Anzahl Gelegenheiten, bei denen die verschiedenen Akteure zitiert wurden: Gefahrenverhütungsberater (AGS-Sicherheitsbeauftragte) (194), Gefahrenverhütungsberater (Arbeitsärzte) (101), andere (Direktion, Einkauf, keine Meinung, usw.) (71) und AGS (33).

Das selbe Resultat gilt für die kollektiven und individuellen Schutzmittel, die in 42%, bzw. in 44% der Fälle korrekt verwendet werden. Noch erstaunlicher, es gibt fast genau so viele Fälle, wo die Schutzmittel vorhanden sind, jedoch nicht oder schlecht benutzt werden. Dieses Phänomen ist häufig auf eine fehlende Sensibilisierung, Information oder Unterweisung zurückzuführen.

Was die individuellen Schutzmittel angeht, ist ein anderer Grund, dass die Schutzmittel nicht dem Gebraucher angepasst sind (23%). Man muss jedoch auch zugeben, dass gewisse Arbeitnehmer dem Gebrauch der individuellen Schutzmittel sehr reserviert gegenüberstehen. Es ist also logisch, dass die Gesetzgebung diese nur auferlegen, wenn die anderen Vorbeugungsmaßnahmen die Risiken nicht ganz ausschalten können.

## Information und Unterweisung

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht zu wissen, welchen Risiken er ausgesetzt ist. Eine gelungene Vorbeugungspolitik basiert auf guten Informationen und Unterweisungen. Das Etikett, das auf jeder Verpackung kleben muss, ist eine erste Informationsquelle; häufig die einzige. Trotz der Einfachheit, diese Verpflichtung zu erfüllen, gibt nur die Hälfte der Gefragten an, dass alle Verpackungen eine korrektes Etikett tragen.

Die Gesundheits- und Sicherheitskarten, die jeder Arbeitnehmer erhalten muss, sind eine weitere Informationsform. Häufig (41%) fehlen diese Karten, die alle Angaben in punkto Risiken und Vorbeugungsmaßnahmen machen, komplett. Bestehen diese dennoch, hinterlegt der Betrieb sie häufig (33%) bei einer zentralen Stelle, wo sie konsultiert werden können.

Die Ergebnisse in punkto Unterweisungen für die Arbeitnehmer sind auch nicht gerade famos. Ein Drittel aller Gefragten gibt an, noch nie Unterweisungen erhalten zu haben. Werden effektiv Unterweisungen erteilt, geschieht dies mündlich. Eine ausgedehnte Schulung ist eher die Ausnahme von der Regel (9%).

## Aktionen zu führen lohnt sich!

Die Untersuchung zeigt auch, dass viele Betriebe auf die Problematik der gefährlichen Produkte achten. Dennoch dürfen wir vor Missbräuchen nicht die Augen verschließen. Viel zu viele Arbeitnehmer sind immer noch viel zu hohen Risiken ausgesetzt, ohne irgendeine Information und ohne jeglichen Schutz. Aber es gibt Hoffnung. Die Arbeitnehmervertreter können Abhilfe schaffen: 60 % der Gefragten gibt an, dass sie seit Beginn der CSC Kampagne Verbesserungen erreichen konnten. Die Liste des Erreichten ist lang. Nachstehend einige Beispiele:

Individuelle Schutzausrüstung (138 Fälle), Etikettierung (115 Fälle), Inventar (112 Fälle), kollektive Schutzmittel (104 Fälle), usw.

Jedes dieser Beispiele zeigt, dass es möglich ist, anders zu handeln und dass die CSC- Delegierten diesbezüglich eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Sollte die Situation dennoch das Maß übersteigen und der Arbeitgeber vor vernünftigen Argumenten die Ohren verschließen, ist es immer möglich, sich an die Inspektionsdienste zu wenden. Dies ist schon in einigen Betrieben geschehen und das Resultat war allgemein stets positiv!

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Teil 1: Der Aktionsplan</b>	<b>3</b>
<b>I. Wie arbeitet man einen Aktionsplan aus und wie führt man ihn durch?</b>	<b>4</b>
1. Vorbereitung der Versammlung	5
* Die gefährlichen Produkte: das Umfeld	5
* Die gefährlichen Produkte im Betrieb:	6
A. Ihr Betrieb	6
B. Analyse der Zahlen der Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle	7
C. Schlussfolgerungen	8
* Erstellung eines Aktionsplanes	8
* Erstellung einer Planung	11
2. Präsentation der Problematik	12
* Einführung der Problematik	12
* Präsentation des Aktionsplanes und der Planung	12
* Reaktionen	12
* Die Rechtsmittel	13
A. Die Inspektionen	13
B. Die paritätischen Kontrollvorstände	14
3. Einsatz und Fortlauf	14
* Einsatz des Aktionsplanes	14
* Respektierung der Planung	14
* Sensibilisierung der Arbeitnehmer	14
* Aktualisierung der Information	15
* Neue Produkte	15
* Die Beschwerden	16
<b>II. Einige praktische Aspekte</b>	<b>17</b>
1. Wo findet man die Information?	17
2. Eine Charta für den Betrieb	18
3. Ratschläge zum Gebrauch und zur Lagerung	19
* Kollektiver Schutz und Funktionsstörungen	20
* Die individuellen Schutzmittel	20
* Hygieneregeln	20
* Information	20
* Gleichzeitiger Gebrauch von gefährlichen Produkten	20
* Spontane Visiten	21
* Die Lagerung	21

<b>Teil 2: Die Gesetzgebung über die gefährlichen Produkte</b>	<b>22</b>
<b>I. Gruppenfoto</b>	<b>23</b>
1. Allgemeine Regeln bei Gefahr am Arbeitsplatz	23
2. Die allgemeinen Schutzregeln für die gefährlichen Produkte	23
3. Identifizierung und Etikettierung der gefährlichen Produkte und ihrer Risiken	23
4. Bereitstellung der Sicherheits- und Gesundheitskarten	23
5. Die ärztliche Untersuchung	24
6. Die Grenzwerte	24
7. Die Verbote	24
8. Detaillierte Gebrauchsanweisung	24
9. Vorschriften zwecks Vermeidung ökologischer Katastrophen	25
10. Maßnahmen für spezifische Gruppen	25
11. Maßnahme für die krebserregenden Substanzen	25
12. Die Regelung in punkto Berufskrankheiten	25
13. Die individuellen Schutzmittel	26
<b>II. Schritt für Schritt durch die Gesetzgebung</b>	<b>27</b>
1. Die allgemeinen Schutzregeln bei Gefahr am Arbeitsplatz	27
1. Die Sicherheit unterliegt der Verantwortung des Arbeitgebers	27
2. Die Maßnahmen in punkto Sicherheit müssen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden	27
3. Die Grundprinzipien der Sicherheitspolitik in einem Betrieb	27
4. Der Arbeitgeber muss die Risiken abschätzen	28
5. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer über die gesundheitlichen Risiken an der Arbeit informieren	28
6. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern eine Schulung über die gesundheitlichen Gefahren geben	28
7. Schulung und Information anderer Arbeitnehmer (Interim, Subunternehmen)	28
8. Maßnahmen bei großer und sofortiger Gefahr	29
9. Das Recht der Arbeitnehmer, die gefährliche Arbeit zu verlassen	29
10. Verpflichtungen der Arbeitnehmer.	29
2. Schutzregeln für gefährliche Produkte	30
1. Begrenzung der Verwendung von gefährlichen Substanzen an der Arbeit	30
2. Begrenzung der Anzahl Arbeitnehmer	30
3. Vorbeugende technische Maßnahmen	30
4. Messungen und obligatorische Grenzwerte	31
5. Schutzmaßnahmen	31
6. Kollektive Maßnahmen	31
7. Individuelle Maßnahmen	31
8. Hygiene	31
9. Intensive Information und Schulungsverpflichtungen des Arbeitgebers	32
10. Verwendung der Warn- und Sicherheitssignale	32
11. Medizinische Kontrolle der Arbeitnehmer gemäß AAO	32
12. Personalregister	33
13. Notmaßnahmen	33
14. Teilverbot oder allgemeines Verbot von gefährlichen Produkten	33
15. Zusätzliche Schutzregeln für gefährliche Produkte, die Berufskrankheiten verursachen können	34
3. Etikettierung der gefährlichen Produkte	34

1.	Für welche Substanzen und Produkte?	35
2.	Welche Informationen müssen auf dem Etikett stehen?	35
3.	Muss es wirklich ein Etikett sein?	36
4.	Ärztliche Untersuchungen	36
1.	Wer unterliegt der ärztlichen Untersuchung?	36
2.	Welche gefährlichen Produkte?	37
3.	Wie erstellt man die Liste der Arbeitnehmer, die der ärztlichen Untersuchung unterliegen?	37
4.	Wie häufig müssen die ärztlichen Untersuchungen stattfinden?	39
5.	Worin besteht die ärztliche Untersuchung?	40
6.	Wann muss die ärztliche Untersuchung stattfinden?	40
7.	Wer bezahlt die Kosten für die medizinische Untersuchung?	40
8.	Wer kann die Untersuchungsergebnisse konsultieren?	40
5.	Die Gesundheits- und Sicherheitskarte (Toxikologische Karte)	41
1.	Für welche Produkte?	41
2.	Wer muss diese Karte erhalten?	42
3.	Welche Informationen muss diese Karte enthalten?	42
6.	Die Karten mit den Sicherheitsangaben	42
1.	Welche Produkte und welche Substanzen sind betroffen?	42
2.	Wer muss diese Informationen liefern und wer muss sie erhalten?	43
3.	Um welche Angaben geht es?	43

## **Anhang**

Anlage 1:	Statistiken in Sachen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten	44
Anlage 2:	Die Gesundheits- und Sicherheitskarte (Toxikologische Karte)	47
Anlage 3:	Check-Liste für den Betriebsbesuch	50
Anlage 4:	Übersichtstabelle der Hauptbestimmungen	52
Anlage 5:	Beispiel für eine Sicherheits-Angabekarte (Lieferantenkarte)	54
Anlage 6:	Beispiele von gefährlichen Reaktionen	57
Anlage 7:	Symbole, Bedeutung und Produktionsbeispiele	59
Anlage 8:	Gefährliche Produkte: die Ergebnisse der Untersuchung	61